

ECRI

European Commission against Racism and Intolerance
Commission européenne contre le racisme et l'intolérance

CRI (2003) 57
Version allemande
German version

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz

ZUSAMMENSTELLUNG VON ALLGEMEINEN POLITISCHEN EMPFEHLUNGEN VON ECRI

Strasbourg, November 2003



COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE

Secrétariat de l'ECRI / Secretariat of ECRI
Direction Générale des Droits de l'Homme – DG II /
Directorate General of Human Rights – DG II
Conseil de l'Europe / Council of Europe
F - 67075 STRASBOURG Cedex
Tel.: +33 (0) 3 88 41 29 64
Fax: +33 (0) 3 88 41 39 87
E-mail: combat.racism@coe.int

Sekretariat von ECRI
General Direktorat für Menschenrechte – DG II
Europarat
F-67075 STRASSBURG CEDEX
Tel. +33 (0) 3 88 41 29 64
Fax: +33 (0) 3 88 41 39 87
E-mail: combat.racism@coe.int

Besuchen Sie unsere web site: www.coe.int/ecri

INHALT

	Seite
Allgemeine politische Empfehlung Nr. 1 von ECRI: Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz	5
Allgemeine politische Empfehlung Nr. 2 von ECRI: Fachorgane zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz auf nationaler Ebene	13
Allgemeine politische Empfehlung Nr. 3 von ECRI: Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz gegen Roma/Sinti	21
Allgemeine politische Empfehlung Nr. 4 von ECRI: Nationale Erhebungen über die Erfahrung und Wahrnehmung von Diskriminierung und Rassismus aus Sicht der potenziellen Opfer	27
Allgemeine politische Empfehlung Nr. 5 von ECRI: Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen.	33
Allgemeine politische Empfehlung Nr. 6 von ECRI: Bekämpfung der Verbreitung von rassistischem, fremdenfeindlichem und antisemitischem Gedankengut durch das Internet	39
Allgemeine politische Empfehlung Nr. 7 von ECRI: Nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung.....	45

**Allgemeine politische Empfehlung Nr. 1
von ECRI:**

**Bekämpfung von Rassismus,
Fremdenhass, Antisemitismus und
Intoleranz**

Straßburg, den 4. Oktober 1996

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz:

Unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates auf dem Gipfeltreffen in Wien am 8. und 9. Oktober 1993 verabschiedeten Erklärung;

Unter Hinweis darauf, dass der Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz im Rahmen dieser Erklärung das Ministerkomitee gebeten hat, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz einzusetzen und ihr unter anderem ein Mandat zur Formulierung allgemeiner politischer Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zu geben;

Unter Berücksichtigung der in der Empfehlung Nr. 1275 zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz enthaltenen Vorschläge, die von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 28. Juni 1995 angenommen wurden;

In der Überzeugung, dass für eine wirksame Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz ein nachhaltiger und umfassender Ansatz notwendig ist, der sich in Maßnahmen ausdrückt, die einander ergänzen und verstärken und alle Lebensbereiche abdecken;

In Anerkennung der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Vielfalt der Mitgliedstaaten und der Notwendigkeit, in diesem Bereich spezifische Maßnahmen zu ergreifen, die diese Vielfalt widerspiegeln;

In dem Bewusstsein, dass rechtliche Maßnahmen allein Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz nicht bekämpfen können, aber dennoch von herausragender Bedeutung sind, und dass die Nichtanwendung der einschlägigen Gesetze die Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz im Allgemeinen entwerten würde;

Unter Hinweis auf die Tatsache, dass mittel- und langfristige präventive Strategien, die sich auf erzieherische und andere Maßnahmen gründen, für die Eindämmung der verschiedenen Formen des Rassismus, des Fremdenhasses, des Antisemitismus und der Intoleranz äußerst wichtig sind, und in Unterstützung der Initiativen des Europarates, insbesondere im Bereich des Geschichtsunterrichts wie auch der Empfehlung Nr. R (84) 18 über die Ausbildung von Lehrern für einen Unterricht zum interkulturellen Verständnis, insbesondere im Bereich der Migration und der Empfehlung Nr. R (85) 7 über das Lehren und Erlernen der Menschenrechte in den Schulen;

In Anerkennung der aktiven Rolle, die die Medien zugunsten einer Kultur der Toleranz und des gegenseitigen Verständnisses spielen können;

In dem Wunsch, in dieser ersten allgemeinen politischen Empfehlung, zusätzlich zu anderen Bemühungen auf internationaler Ebene, die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz effektiv zu unterstützen, indem konkrete und spezifische Maßnahmen in einigen wenigen Bereichen vorgeschlagen werden, die besonders relevant erscheinen;

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten folgendes:

A. BEZÜGLICH RECHTSVORSCHRIFTEN, RECHTSANWENDUNG UND RECHTSSCHUTZ

- Sicherzustellen, dass die nationale Rechtsordnung auf hoher Ebene, z.B. in der Verfassung oder im Grundgesetz, den Staat zur Gleichbehandlung aller Personen und zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz verpflichtet;
- Die entsprechenden völkerrechtlichen Rechtsinstrumente, die im Anhang aufgeführt sind, zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
- Sicherzustellen, dass das nationale Straf-, Zivil-, und Verwaltungsrecht ausdrücklich und spezifisch Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz bekämpft, und dabei insbesondere vorzusehen:
 - dass Diskriminierung am Arbeitsplatz, bei der Lieferung von Waren und bei Dienstleistungen an die Öffentlichkeit rechtswidrig ist;
 - dass rassistische und fremdenfeindliche Handlungen hart bestraft werden, z.B. indem:
 - gewöhnliche Delikte mit rassistischem oder fremdenfeindlichem Charakter als spezifische Delikte eingestuft werden können;
 - die rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründe des Täters besonders berücksichtigt werden können;
 - dass rassistische oder fremdenfeindliche Straftaten von Amts wegen verfolgt werden können;
 - dass, gemäß den Verpflichtungen der Staaten nach den entsprechenden völkerrechtlichen Instrumenten und insbesondere nach den Artikeln 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mündliche, schriftliche, audiovisuelle und andere Ausdrucksformen, einschließlich der Übermittlung durch elektronische Medien, die zu Hass, Diskriminierung oder Gewalt gegen Rassen, ethnische, nationale oder religiöse Gruppen oder deren Mitglieder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe aufstacheln, rechtlich als Straftat eingestuft werden. Dies sollte die Herstellung, Verbreitung und Lagerung solchen Materials zum Zwecke der Verbreitung einschließen;
- Nach den zuvor genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen Maßnahmen, einschließlich etwa notwendiger rechtlicher Maßnahmen zur Bekämpfung rassistischer Organisationen zu ergreifen, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese eine Bedrohung für die Menschenrechte von Minderheitengruppen darstellen können, einschließlich des Verbots solcher Organisationen, wenn sie der Auffassung sind, dass dies zum Kampf gegen den Rassismus beiträgt;

- Sicherzustellen, dass der allgemeinen Öffentlichkeit die Gesetze zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz näher gebracht werden;
- Sicherzustellen, dass die Strafverfolgung von rassistischen oder fremdenfeindlichen Straftaten hohe Priorität erhält und aktiv und konsequent durchgeführt wird;
- Sicherzustellen, dass genaue Daten und Statistiken über die Zahl der der Polizei gemeldeten rassistischen und fremdenfeindlichen Straftaten, die Zahl der Strafverfolgungen, die Gründe für Nichtverfolgung und über das Ergebnis der verfolgten Fälle erhoben und veröffentlicht werden,
- Sicherzustellen, dass den Opfern von Diskriminierung entweder im Strafrecht oder im Verwaltungs- und Zivilrecht angemessene rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, mit denen finanzielle oder andere Entschädigungen erreicht werden können;
- Sicherzustellen, dass Opfern von Diskriminierung angemessene Rechtsberatung zu Verfügung steht, wenn sie rechtliche Schritte einleiten wollen;
- Sicherzustellen, dass die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten und der Zugang zu ihnen bekannt sind.

B. BEZÜGLICH DER POLITIK IN EINER REIHE VON BEREICHEN

- Maßnahmen in den Bereichen Bildung und Information zur Stärkung des Kampfes gegen Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz zu ergreifen;
- Eine Politik zu betreiben, die das Bewusstsein für den Reichtum stärkt, den kulturelle Vielfalt für die Gesellschaft bedeutet;
- die Natur, die Ursachen und den Ausbruch von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zu erforschen;
- Sicherzustellen, dass Lehrpläne z.B. im Bereich des Geschichtsunterrichts so erstellt werden, dass die kulturelle Vielfalt stärker gewürdigt wird;
- Ausbildungskurse einzurichten und zu unterstützen, die der Förderung der kulturellen Sensibilität, des Bewusstseins für Vorurteile und des Wissens um die rechtlichen Aspekte der Diskriminierung dienen und sich an die Personen richten, die für Einstellung und Beförderung verantwortlich sind, die direkten Kontakt zur Öffentlichkeit haben, und die darüber wachen, dass die Personen in ihrer Organisation die Normen und die Politik der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit einhalten;

- Insbesondere sicherzustellen, dass eine solche Ausbildung für Polizeikräfte, Personal in der Strafgerichtsbarkeit, Vollzugsbeamte und mit Ausländern, insbesondere Flüchtlingen und Asylbewerbern, befasstes Personal eingeführt und beibehalten wird;
- Angehörige des öffentlichen Dienstes zu ermutigen, daran zu denken, dass es erwünscht ist, in ihren öffentlichen Erklärungen die Toleranz zu fördern;
- Sicherzustellen, dass die Polizei alle Mitglieder der Öffentlichkeit gleich behandelt und alle rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen und intoleranten Handlungen vermeidet;
- Formelle und informelle Strukturen für einen Dialog zwischen der Polizei und den Minderheitengemeinschaften zu entwickeln und ein Instrument für unabhängige Untersuchungen von Zwischenfällen und Konfliktbereichen zwischen der Polizei und Minderheitengruppen einzurichten;
- Die Einstellung von Angehörigen von Minderheitengruppen auf allen Ebenen des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Polizei und ihres Hilfspersonals, zu fördern;
- Sicherzustellen, dass alle öffentlichen Dienstleistungen, wie Gesundheitswesen, soziale Dienste und Bildung, allen Personen ohne Diskriminierung zugänglich sind;
- Spezifische Maßnahmen, wie z.B. die Vermittlung von zielgerichteten Informationen, zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass alle in Betracht kommenden Gruppen *de facto* gleichberechtigten Zugang zu diesen Diensten finden;
- Wirkliche Chancengleichheit dadurch zu fördern und zu verstärken, dass Minderheitengruppen der Zugang zum Arbeitsmarkt durch spezifische Ausbildungsmaßnahmen erleichtert wird;
- Diskriminierende Praktiken und Hemmnisse oder Ausschlussmechanismen beim Zugang zu öffentlichen und privaten Wohnungen zu erforschen;
- Sicherzustellen, dass Wohnungen der öffentlichen Hand nach veröffentlichten, belegbaren Kriterien vergeben werden, die den gleichen Zugang aller Anspruchsberechtigten ohne Ansehen der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe gewährleisten;
- Da es schwierig ist, die Politik in den betroffenen Bereichen ohne brauchbare Daten zu entwickeln und effektiv umzusetzen, Daten gemäß den europäischen Gesetzen, Verordnungen und Empfehlungen über Datenschutz und Schutz der Privatsphäre zu erheben, anhand deren die Lage und die Erfahrungen von Gruppen bewertet werden können, die Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz besonders ausgesetzt sind.

ANHANG

Liste der entsprechenden völkerrechtlichen Rechtsinstrumente

- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) (1950) und ihre Zusatzprotokolle
- Konvention der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen (1951)
- Konvention Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958)
- Europäische Sozialcharta (1961) und ihre Zusatzprotokolle
- UNESCO Konvention gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (1960)
- Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966) und sein erstes Zusatzprotokoll
- Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (1992)
- Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1995)

**Allgemeine politische Empfehlung Nr. 2
von ECRI:**

**Fachorgane zur Bekämpfung von
Rassismus, Fremdenhass,
Antisemitismus und Intoleranz auf
nationaler Ebene**

Straßburg, den 13. Juni 1997

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI):

Unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates auf dem Gipfeltreffen in Wien am 8. und 9. Oktober 1993 verabschiedete Erklärung;

Unter Hinweis darauf, dass der Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz im Rahmen dieser Erklärung das Ministerkomitee gebeten hat, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz einzusetzen und ihr unter anderem ein Mandat zur Formulierung allgemeiner politischer Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zu geben;

Unter Berücksichtigung der Entschließung 48/134 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993 über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte;

Unter Berücksichtigung auch der Grundsätze der ersten internationalen Tagung der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vom 7. bis 9. Oktober 1991 in Paris (bekannt als die "Pariser Grundsätze");

Unter Hinweis auf die verschiedenen Entschließungen der ersten und zweiten Tagung der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vom 7. bis 9. November 1994 in Straßburg und vom 20. bis 22. Januar 1997 in Kopenhagen;

Unter Berücksichtigung der Empfehlung Nr. R (85) 13 des Ministerkomitees über das Institut des Ombudsmanns;

Auch unter Berücksichtigung der Arbeit des Lenkungsausschusses für Menschenrechte (CDDH) über die Einsetzung unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen;

Unter Hinweis darauf, dass die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz einen wichtigen Bestandteil des Schutzes und der Förderung der grundlegenden Menschenrechte darstellt;

Unter Hinweis auf den Vorschlag von ECRI, die Nichtdiskriminierungsklausel (Artikel 14) der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verstärken;

In der festen Überzeugung, dass jeder Mensch gegen Diskriminierung wegen der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, der nationalen oder ethnischen Herkunft oder gegen Diskriminierung zu schützen ist, die sich indirekt aus der Anwendung der Rechtsvorschriften in diesen Bereichen ergibt;

Überzeugt von der Notwendigkeit, Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Gesetzgebung und der Politik zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz größte Priorität beizumessen;

Unter Hinweis darauf, dass eine effektive Strategie gegen Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz in hohem Maße von der Förderung des Bewußtseins, der Information und der Erziehung der Öffentlichkeit sowie vom Schutz und der Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheitengruppen abhängt;

In der Überzeugung, dass Fachorgane zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz auf nationaler Ebene durch konkrete Aktionen auf verschiedenen Ebenen die Wirksamkeit der in diesem Bereich ergriffenen Maßnahmen stärken und den nationalen Behörden Ratschläge und Informationen geben können;

Erfreut darüber, dass solche Fachorgane bereits eingesetzt wurden und in mehreren Mitgliedstaaten ihre Arbeit aufgenommen haben;

In dem Bewußtsein, dass die Form solcher Organe je nach den Umständen in den Mitgliedstaaten verschieden und Teil eines Organs mit weiter gesteckten Zielen im Bereich der Menschenrechte im Allgemeinen sein kann;

Auch in Anerkennung der Notwendigkeit, dass die Regierungen selbst Informationen geben, dass die Fachorgane an sie herantreten können und dass sie diese in Fragen ihres Aufgabenbereichs zu Rate ziehen;

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

1. Sorgfältig die Möglichkeit der Einsetzung eines Fachorgans zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz auf nationaler Ebene zu erwägen, falls ein solches Organ nicht bereits existiert;
2. Sich bei der Prüfung dieser Angelegenheit der Grundsätze im Anhang dieser Empfehlung als Leitlinien und Quelle der Inspiration zu bedienen, die zahlreiche Möglichkeiten für die Diskussion auf nationaler Ebene bieten.

Anhang zur allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 2 von ECRI

Grundsätze bezüglich der Fachorgane zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz auf nationaler Ebene

Kapitel A: Satzung für die Einsetzung von Fachorganen

Grundsatz 1

Mandat

1. Fachorgane sollten ein Mandat erhalten, das in der Verfassung oder einer anderen Rechtsvorschrift klar festgelegt ist.
2. Das Mandat der Fachorgane sollte ihre Zusammensetzung, ihre Zuständigkeit, ihre satzungsmäßigen Befugnisse, ihre Verantwortlichkeit und Finanzierung regeln.

•••••

Kapitel B: Alternative Formen von Fachorganen

Grundsatz 2

1. Je nach den rechtlichen und administrativen Traditionen der Länder, in denen sie eingesetzt werden, können Fachorgane verschiedene Formen annehmen.
2. Die Rolle und Funktionen, die in den oben genannten Grundsätzen festgelegt sind, sollten von Organen erfüllt werden, die z.B. die Form eines nationalen Ausschusses für Rassengleichheit, Ombudsmannes gegen ethnische Diskriminierung, Zentrums/Büros zur Bekämpfung von Rassismus und zur Förderung der Chancengleichheit oder andere Formen annehmen können, unter Einschluss von Organen mit weiter gesteckten Zielen im Bereich der Menschenrechte im Allgemeinen.

•••••

Kapitel C: Funktionen und Verantwortlichkeit der Fachorgane

Grundsatz 3

Vorbehaltlich der nationalen Verhältnisse, Gesetze und Praxis sollten die Fachorgane so viele der folgenden Funktionen und Verantwortlichkeiten wie möglich besitzen. Sie sollten:

- a. auf die Beseitigung der verschiedenen in der Präambel genannten Formen der Diskriminierung hinwirken und die Chancengleichheit und guten Beziehungen zwischen allen verschiedenen Gesellschaftsgruppen angehörenden Personen fördern;
- b. Inhalt und Wirkung der Gesetze und Verwaltungsakte in ihrer Bedeutung für die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz überwachen und, falls erforderlich, Vorschläge für eine mögliche Änderung solcher Gesetze unterbreiten;
- c. die Legislative und Exekutive im Hinblick auf die Verbesserung der Vorschriften und Praktiken in den entsprechenden Bereichen beraten;
- d. den Opfern Hilfe und Unterstützung, einschließlich Beratungshilfe, leisten, damit sie ihre Rechte bei den Behörden und Gerichten geltend machen können;
- e. vorbehaltlich der rechtlichen Rahmenbedingungen des betroffenen Landes, die Gerichte oder andere Justizbehörden anrufen, falls erforderlich;
- f. Beschwerden und Gesuche über spezifische Fälle anhören und prüfen sowie Lösungen durch gütliche Einigung oder innerhalb der gesetzlichen Grenzen durch verbindliche und vollstreckbare Entscheidungen anstreben;
- g. die entsprechenden Befugnisse haben, um für ihre Aufgabe gemäß Buchstabe f. Beweise aufzunehmen und Auskünfte einzuholen;
- h. die in Betracht kommenden Stellen und Institutionen, einschließlich der staatlichen Organe und Institutionen, unterrichten und beraten;
- i. Stellungnahmen abgeben über die Konzepte der Antidiskriminierungspraxis in spezifischen Bereichen, die durch Gesetz oder freiwillig umgesetzt werden;
- j. ein Programm zur Ausbildung von Schlüsselgruppen fördern, unbeschadet der grundlegenden Rolle der betroffenen Berufsorganisationen im Bereich der Ausbildung;
- k. das Bewusstsein der allgemeinen Öffentlichkeit für die Diskriminierung fördern sowie einschlägige Informationen und Dokumente herstellen und veröffentlichen;



Kapitel D: Verwaltung und Funktionsweise von Fachorganen

Grundsatz 4

Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Fachorgane in Form eines Ausschusses oder in ähnlicher Form sollte die Gesellschaft als Ganzes und ihre Vielfalt widerspiegeln.

Grundsatz 5

Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit

1. Die Fachorgane sollten mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet sein, damit sie ihrer Funktion und ihrer Verantwortung effektiv gerecht werden können. Die Finanzierung sollte alljährlich vom Parlament genehmigt werden.
2. Die Fachorgane sollten ohne Interventionen des Staates arbeiten mit allen für ihre Unabhängigkeit notwendigen Garantien, einschließlich der Freiheit, ihre Mitarbeiter zu benennen, ihre Mittel zu verwalten und ihre Meinung öffentlich zu äußern.
3. Die Fachorgane sollten dem Parlament unabhängige Tätigkeitsberichte auf der Grundlage klarer und möglichst messbarer Ziele vorlegen.
4. Das Mandat der Fachorgane sollte klar die Bestimmungen für die Einstellung ihrer Mitglieder sowie geeignete Schutzklauseln gegen willkürliche Entlassung oder willkürliche Nichtverlängerung einer Beschäftigung für den Fall vorsehen, dass eine Verlängerung der Regel entspräche.

Grundsatz 6

Zugänglichkeit

1. Die Fachorgane sollten denjenigen, deren Rechte geschützt werden sollen, leicht zugänglich sein.
2. Die Fachorgane sollten die Einsetzung örtlicher Büros erwägen, um ihre Zugänglichkeit und die Wirksamkeit ihrer Erziehungs- und Ausbildungsarbeit zu verbessern.

=====

Kapitel E: Arbeitsweise der Fachorgane

Grundsatz 7

1. Die Fachorgane sollten so vorgehen, dass ihre Ermittlungen und Stellungnahmen bei den nationalen Behörden und Gruppen, deren Rechte sie bewahren und verbessern wollen, ein besonderes Maß an Glaubwürdigkeit genießen.
2. Bei der Einsetzung von Fachorganen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese angemessenen Zugang zu den Regierungen haben, von den Regierungen ausreichende Informationen erhalten, um ihre Aufgabe erfüllen zu können, und bei Angelegenheiten, die sie betreffen, zu Rate gezogen werden.
3. Die Fachorgane sollten sicherstellen, dass sie in ihrer Arbeit politisch unabhängig sind.

**Allgemeine politische Empfehlung Nr. 3
von ECRI:**

**Bekämpfung von Rassismus und
Intoleranz gegen Roma/Sinti**

Straßburg, den 6. März 1998

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz:

unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates bei ihrem ersten Gipfeltreffen am 8. und 9. Oktober 1993 in Wien getroffene Entscheidung;

unter Hinweis darauf, dass das Ministerkomitee in dem Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz, der Teil dieser Erklärung ist, aufgefordert wurde, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz unter anderem mit einem Mandat zur Formulierung allgemeiner politischer Empfehlungen an die Mitgliedstaaten einzusetzen;

auch unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates bei ihrem zweiten Gipfeltreffen am 10. und 11. Oktober 1997 in Straßburg verabschiedete Abschlusserklärung und den Aktionsplan;

unter Hervorhebung, dass diese Abschlusserklärung das Ziel der Mitgliedstaaten des Europarates bekräftigt, eine freiere, tolerantere und gerechtere europäische Gesellschaft aufzubauen und eine verstärkte Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz fordert;

unter Beachtung des Vorschlags zur Ernennung eines Europäischen Bürgerbeauftragten für Roma/Sinti in der Empfehlung Nr. 1203 (1993) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates;

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Seminars "Menschliche Dimension" über die Roma auf dem Gebiet der KSZE (OSZE) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in Kooperation mit dem Europarat vom 20. bis 23. September 1994 und der weiteren Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen in diesem Bereich;

erfreut, dass der Generalsekretär einen Koordinator für die Aktivitäten des Europarates für Roma/Sinti ernannt hat;

unter Berücksichtigung der Arbeiten der Expertengruppe über Roma/Sinti (MG-S-ROM);

unter Hinweis auf die Empfehlung Nr. R (97) 21 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Medien und die Förderung eines Klimas der Toleranz;

unter Hinweis auf die Bestimmungen der allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 1 von ECRI zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der wirksamen Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhaß, Antisemitismus und Intoleranz, in denen konkrete und spezifische Maßnahmen in einer begrenzten Anzahl besonders relevanter Bereiche vorgeschlagen werden;

in der festen Überzeugung, dass Europa eine Gemeinschaft mit gemeinsamen Werten ist, welche die gleiche Würde aller Menschen umfasst und dass die Achtung dieser gleichen Würde der Eckpfeiler aller demokratischen Gesellschaften ist;

unter Hinweis darauf, dass die Geschichte Europa die Pflicht zur Erinnerung an die Vergangenheit, zur Wachsamkeit, und zum Widerstand gegen alle Zeichen des Rassismus, des Fremdenhasses und der Intoleranz auferlegt;

in Anerkennung des Gedenkens aller Opfer rassistischer Verfolgung und Vernichtung während des Zweiten Weltkrieges und in Erinnerung an die beträchtliche Zahl der Roma/Sinti, die durch eine solche Politik umgekommen sind;

unter Hervorhebung, dass der Europarat die Verkörperung und der Wächter der Gründungswerte ist - insbesondere des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte - auf denen Europa nach den Schrecken des Zweiten Weltkrieges gebaut wurde;

unter Hinweis darauf, dass die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz einen wesentlichen Bestandteil des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte darstellt, dass diese Rechte universell und unteilbar sind und dass alle Menschen ohne Unterschied ein Anrecht auf diese Rechte besitzen;

unter Hervorhebung, dass die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz vor allem dem Schutz der Rechte der schwächeren Mitglieder der Gesellschaft dienen soll;

in der Überzeugung, dass bei jeder Maßnahme zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung das Opfer und die Verbesserung seiner Lage im Mittelpunkt stehen sollte;

in der Erkenntnis, dass Roma/Sinti in ganz Europa unter fortbestehenden Vorurteilen leiden, Opfer eines tief in der Gesellschaft verwurzelten Rassismus sind und das Ziel manchmal gewalttätiger Äußerungen von Rassismus und Intoleranz sind und dass ihre Grundrechte regelmäßig verletzt oder bedroht werden;

auch in der Erkenntnis, dass die bestehenden Vorurteile gegen Roma/Sinti in vielen Bereichen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens zu Diskriminierung führen, und dadurch die soziale Ausgrenzung verstärken, unter der viele Roma/Sinti leiden;

in der Überzeugung, dass die Förderung des Prinzips der Toleranz ein Garant für die Bewahrung einer offenen und pluralistischen Gesellschaft ist, die ein friedliches Zusammenleben erlaubt;

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten folgendes:

- die relevanten völkerrechtlichen Rechtsinstrumente zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz, insbesondere das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
- dafür zu sorgen, dass der für die verschiedenen Roma/Sinti-Gemeinschaften verwendete offizielle Name der Name ist, mit dem die jeweilige Gemeinschaft bezeichnet werden möchte;
- eingedenk des Auftretens von Rassismus und Intoleranz, unter denen die Roma/Sinti leiden, der effektiven Umsetzung der in der allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 1 der ECRI enthaltenen Bestimmungen hohe Priorität zu geben, nach denen zu gewährleisten ist, dass das nationale Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht ausdrücklich und gezielt gegen Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz vorgeht;
- sicherzustellen, dass die Diskriminierung als solche und diskriminierende Praktiken durch geeignete Gesetzgebung bekämpft und hierzu spezifische Bestimmungen in das Zivilrecht eingeführt werden, insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Wohnung und Bildung;
- jede Diskriminierung von Seiten der staatlichen Behörden bei der Ausübung ihrer Pflichten für illegal zu erklären;
- dafür zu sorgen, dass den Roma/Sinti, die Opfer von Diskriminierung wurden und den Rechtsweg beschreiten wollen, ausreichend Rechtshilfe geleistet wird;
- die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit Roma/Sinti bei Verletzung ihrer Grundrechte in vollem Umfang und umgehend Gerechtigkeit widerfährt;
- insbesondere sicherzustellen, dass Straftaten gegen Roma/Sinti in keinem Fall straflos bleiben, und dies auch der breiten Öffentlichkeit deutlich zu machen;
- besondere Ausbildungsprogramme für Personen in den verschiedenen Bereichen der Justiz einzusetzen und zu unterstützen, um so das kulturelle Verständnis und das Bewusstsein für Vorurteile zu fördern;
- die Entwicklung von geeigneten Strukturen für den Dialog zwischen Polizei, Gemeinden und Roma/Sinti-Gemeinschaften anzuregen;
- das Bewußtsein der in den Medien Arbeitenden, sowohl im audiovisuellen Bereich als auch in den Printmedien für ihre besondere Verantwortung zur fördern, damit sie in Ausübung ihres Berufes keine Vorurteile verbreiten und insbesondere vermeiden, über Zwischenfälle mit Mitgliedern der Roma/Sinti-Gemeinschaft so zu berichten, dass die Roma/Sinti-Gemeinschaft als Ganzes verantwortlich gemacht wird;

- die notwendigen Schritte zu ergreifen, damit die Regeln für den rechtlichen und tatsächlichen Zugang zur Staatsbürgerschaft sowie das Asylrecht so ausgestaltet und angewendet werden, dass sie nicht zur Diskriminierung der Roma/Sinti führen;
- sicherzustellen, dass die Fragen des "Reisens" innerhalb eines Landes, insbesondere Regelungen bezüglich Wohnort und Städteplanung so gelöst werden, dass die Lebensweise der betroffenen Personen dadurch nicht beeinträchtigt wird;
- durch institutionelle Absprachen eine aktive Rolle und Beteiligung der Roma/Sinti-Gemeinschaften im Entscheidungsprozess durch nationale, regionale und lokale Beratungsmechanismen zu fördern und die Idee einer gleichberechtigten Partnerschaft zu betonen;
- spezifische Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung von Roma/Sinti zu ergreifen, damit sie sich ihrer Rechte sowie deren Umsetzung und der Funktionsweise des Rechtssystems voll bewusst sind;
- der Lage der Roma/Sinti-Frauen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die als Frauen und als Roma/Sinti oft doppelt diskriminiert werden;
- nachdrücklich alle Formen von Rassentrennung an Schulen für Kinder von Roma/Sinti zu bekämpfen und einen effektiven gleichberechtigten Zugang zur Bildung zu gewährleisten;
- in den Lehrplan aller Schulen Informationen über die Geschichte und die Kultur der Roma/Sinti aufzunehmen und Ausbildungsprogramme für Lehrer in diesem Bereich anzubieten;
- die Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen zu unterstützen, die eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz gegen Roma/Sinti spielen und ihnen insbesondere die geeignete rechtliche Unterstützung zukommen lassen,
- die Roma/Sinti-Organisationen zu ermutigen, eine aktive Rolle zur Stärkung der Gesellschaft zu spielen;
- vertrauensbildende Maßnahmen zur Bewahrung und Stärkung einer offenen und pluralistischen Gesellschaft im Hinblick auf ein friedliches Zusammenleben zu entwickeln.

**Allgemeine politische Empfehlung Nr. 4
von ECRI:**

**Nationale Erhebungen über die
Erfahrung und Wahrnehmung von
Diskriminierung und Rassismus aus
Sicht der potenziellen Opfer**

Straßburg, den 6. März 1998

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz:

unter Hinweis auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates bei ihrem Gipfel am 8. und 9. Oktober 1993 in Wien;

unter Hinweis darauf, dass das Ministerkomitee in dem Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz, der Teil dieser Erklärung ist, aufgefordert wurde, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz unter anderem mit einem Mandat zur Formulierung allgemeiner politischer Empfehlungen an die Mitgliedstaaten einzusetzen;

unter Hinweis auf die Schlussklärung und den Aktionsplan, den die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates bei ihrem zweiten Gipfel am 10. und 11. Oktober 1997 in Straßburg verabschiedeten;

unter Hervorhebung, dass in dieser Schlussklärung das Ziel der Mitgliedstaaten des Europarates bekräftigt wurde, eine freiere, tolerantere und gerechtere europäische Gesellschaft aufzubauen und eine verstärkte Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz gefordert wird;

unter Hinweis darauf, dass in der allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 1 ECRI die Staaten aufforderte, in Einklang mit den europäischen Gesetzen, Verordnungen und Empfehlungen über Datenschutz und Schutz der Privatsphäre, falls angemessen, Daten zu erheben, die zur Einschätzung und Bewertung der Lage und der Erfahrungen von Gruppen beitragen, die besonders Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz ausgesetzt sind;

unter Hervorhebung, dass statistische Daten über rassistische und diskriminierende Handlungen und über die Situation der Minderheitengruppen in allen Bereichen des Lebens unerlässlich für die Identifizierung der Probleme und die Formulierung der Politik sind;

in der Überzeugung, dass solche statistische Daten durch Daten über Einstellungen, Meinungen und Wahrnehmungen zu ergänzen sind;

in der Erwägung, dass zusätzlich zu den Erhebungen in der breiten Öffentlichkeit, gezielte Erhebungen, die die Erfahrungen und Wahrnehmungen potenzieller Opfer von Rassismus und Diskriminierung sammeln, eine innovative und wertvolle Informationsquelle darstellen;

in der Erwägung, dass die Ergebnisse solcher Erhebungen in vielerlei Art und Weise dazu dienen können, die Probleme aufzuzeigen und die Situation zu verbessern;

in der Erwägung, dass die Anerkennung des Wertes der Erfahrungen und Wahrnehmungen potenzieller Opfer eine wichtige Botschaft sowohl an die gesamte Bevölkerung als auch an die betroffenen Gruppen selbst ist;

begrüßend, dass solche Erhebungen bereits in einer Reihe von Mitgliedstaaten durchgeführt werden;

feststellend, dass solche Erhebungen in Europa sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene ein detaillierteres Bild der Lage in Bezug auf Rassismus und Diskriminierung vermitteln würden;

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass nationale Erhebungen über die Erfahrung und die Wahrnehmung von Rassismus und Diskriminierung aus Sicht der potenziellen Opfer durchgeführt werden, die sich auf die Leitlinien im Anhang der Empfehlung stützen.

Anhang zur allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 4 von ECRI

Leitlinien für die Organisation von Erhebungen über die Erfahrung und die Wahrnehmung von Rassismus und Diskriminierung aus Sicht der potenziellen Opfer

I. Allgemeine Ziele solcher Erhebungen

1. Ziel der in dieser Empfehlung beschriebenen Erhebungen ist es, sich ein Bild der Probleme des Rassismus und Intoleranz aus Sicht der tatsächlichen und potenziellen Opfer zu machen. Dieser innovative Ansatz beinhaltet eine Erhebung bei den Mitgliedern verschiedener Gruppen, die rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen und intoleranten Handlungen ausgesetzt sind. In den Erhebungen wird nach ihren Erfahrungen mit Rassismus und Diskriminierung gefragt und danach, wie sie verschiedene Aspekte der Gesellschaft erleben. Die erhobenen Daten betreffen daher die Wahrnehmungen und Erfahrungen der Mitglieder der betroffenen Gruppen. Sie können die Fülle der Daten über rassistische Zwischenfälle und das Ausmaß der Diskriminierung in verschiedenen Bereichen, sowie Daten über Meinungen und Einstellungen der Mehrheitsbevölkerung gegenüber Minderheitengruppen sowie Rassismus und Intoleranz ergänzen.

II. Praktische Durchführung der Erhebungen

2. Die Erstellung und Durchführung solcher Erhebungen kann den Forschern oder Instituten, die bereits über eine gewisse Erfahrung im Bereich Rassismus und Intoleranz verfügen, übertragen werden. Die praktische Arbeit kann von Meinungsforschungsinstituten durchgeführt werden.
3. Die Auswahl der „Kategorien“ von Minderheitengruppen in der Erhebung hängt von den Umständen in dem jeweiligen Land ab. So können z.B. Einwanderergruppen, nationale Minderheiten und/oder andere betroffene Gruppen eingeschlossen werden.
4. Bei der Auswahl der Gruppen, die als „Kategorien“ aufgenommen werden, können Faktoren wie Größe der Zielbevölkerung und Informationen über die Diskriminierung der jeweiligen Gruppe (z.B. Beschäftigungsstatistik, Informationen über Beschwerden wegen Diskriminierung) berücksichtigt werden.
5. Es erscheint angebracht zu sein, „Kontroll“- oder „Kontrast“-Gruppen zum Vergleich heranzuziehen: So könnte z.B. eine Minderheitengruppe, die normalerweise keine großen Probleme mit Diskriminierung und Rassismus zu haben scheint, in die Erhebung aufgenommen werden.

6. Eine gute Bevölkerungsstatistik einschließlich Informationen über Variablen wie Geburtsort, ethnischer Ursprung, Religion, Muttersprache, Staatsbürgerschaft usw. erleichtern die Organisation solcher Erhebungen. Wenn diese Daten nicht zur Verfügung stehen, sind alternative Mittel zur Identifizierung und Befragung der betroffenen Personen zu finden.
7. Es ist zu berücksichtigen, dass einige Gruppen, die besonders durch Rassismus und Diskriminierung gefährdet sind, z.B. illegale Einwanderer, in solchen Erhebungen nur sehr schwer zu erfassen sind.

III. Entwurf der Erhebung

8. Abgesehen von den Fragen über den sozio-ökonomischen Hintergrund und andere Fakten lassen sich die Fragen in der Erhebung in folgende Kategorien unterteilen:
 - Fragen über konkrete Situationen, wie Kontakte zu verschiedenen Behörden (z.B. Polizei, Gesundheitsdienst, Sozialdienst, Bildungsinstitutionen) sowie anderen Institutionen (z.B. Banken, Wohnungsämtern) und Einrichtungen (z.B. Arbeitgeber, Restaurants, Freizeiteinrichtungen, Geschäfte). Die Fragen können beispielsweise lauten: Wie oft wurden die Befragten in einem bestimmten Zeitraum (z.B. letztes Jahr oder in den letzten fünf Jahren) Opfer ungerechter Behandlung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe und wie sah diese ungerechte Behandlung aus.
 - Fragen nach der Möglichkeit, die die Betroffenen sehen, sich gleichberechtigt an der Gesellschaft zu beteiligen, der Kenntnis spezifischer Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Minderheitengruppen und inwieweit solche Möglichkeiten genutzt wurden (z.B. schulische Erfolge, Berufsausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten)
 - Fragen nach der Wahrnehmung und Einstellung: Hier können folgende Themen angesprochen werden: Vertrauen in die Institutionen, Einstellung gegenüber Zuwanderungs- und Minderheitenpolitik, Einschätzung des Landes als rassistisches oder fremdenfeindliches Land, Probleme in Zusammenhang mit Religion, Einstellung gegenüber anderen Gruppen, Schwierigkeiten Kontakte mit der Mehrheitsbevölkerung zu knüpfen, Identifizierung mit dem Gastland und dem Ursprungsland, Bleibe- oder Rückkehrpläne, der Ort, an dem der Befragte sich am ehesten „zu Hause“ fühlt, usw. Durch die Einbeziehung dieser Themen kann ein interessanter Zusammenhang zwischen der erfahrenen Diskriminierung und den verschiedenen Einstellungen und Wahrnehmungen aufgezeigt werden.

9. Es ist festzustellen, dass solche Fragen hauptsächlich Daten über *subjektive Erfahrungen* der Diskriminierung liefern. Auf alle Fälle ist es extrem schwierig, die Diskriminierung objektiv und „in vivo“ zu untersuchen, da sie überall stattfinden kann. Berichte über subjektiv erfahrene Diskriminierung sind verlässliche Indikatoren, insbesondere wenn sie vor dem Hintergrund anderer Informationen wie Arbeitslosenstatistik, Polizeiberichte, vorgebrachten Beschwerden usw. beurteilt werden.

IV. Follow-up der Erhebungen

10. Nach einer gewissen Zeit können Folgerhebungen durchgeführt werden, um die veränderten Formen der Diskriminierung und des Rassismus zu beurteilen oder andere Gruppen einzuschließen.
11. Die Ergebnisse der Erhebung können unterschiedlich verwendet werden, z.B. zur Hervorhebung von Bereichen, in denen großer Handlungsbedarf besteht; zur Auswertung und Ausarbeitung einer Politik, in der die Erfahrungen und Anliegen der betroffenen Gruppen berücksichtigt werden; zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, damit sie die Probleme der Diskriminierung aus Sicht der Opfer besser versteht; zur Sensibilisierung derjenigen, die in diesen Bereichen tätig sind, dafür wie ihre Institutionen und Praktiken von den Minderheitengruppen empfunden werden (z.B. Polizei, Arbeitgeber, Dienstleistungsanbieter usw.).

**Allgemeine politische Empfehlung Nr. 5
von ECRI:**

**Bekämpfung von Intoleranz und
Diskriminierung gegenüber Muslimen**

Straßburg, den 16. März 2000

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz:

unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates auf dem ersten Gipfeltreffen in Wien am 8. und 9. Oktober 1993 verabschiedete Erklärung;

unter Hinweis darauf, dass das Ministerkomitee in dem Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz, der Teil dieser Erklärung ist, aufgefordert wurde, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz unter anderem mit einem Mandat zur Formulierung allgemeiner politischer Empfehlungen an die Mitgliedstaaten einzusetzen;

unter Hinweis auf die Schlusserklärung und den Aktionsplan, den die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates bei ihrem zweiten Gipfeltreffen am 10. und 11. Oktober 1997 in Straßburg verabschiedet haben;

unter Hinweis darauf, dass in dieser Schlusserklärung das Ziel der Mitgliedstaaten des Europarates bekräftigt wurde, eine freiere, tolerantere und gerechtere europäische Gesellschaft aufzubauen, und eine verstärkte Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Anti-semitismus und Intoleranz gefordert wird;

unter Hinweis darauf, dass Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit schützt;

unter Hinweis auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention;

eingedenk der in der Empfehlung Nr. 1162 über den Beitrag der islamischen Zivilisation zur Europäischen Kultur enthaltenen Vorschläge, die die Parlamentarische Versammlung am 19. September 1991 verabschiedet hat;

in Anbetracht der Schlussfolgerungen des Seminars über Religion und die Integration von Einwanderern, das vom Europäischen Ausschuss für Migration vom 24. bis 26. November 1998 in Straßburg veranstaltet wurde;

unter Hinweis, dass die institutionellen Vereinbarungen, die die Beziehung zwischen Staat und Religion in den Mitgliedstaaten des Europarates regeln, sehr unterschiedlich sind;

in der Überzeugung, dass die friedliche Koexistenz der Religionen in einer pluralistischen Gesellschaft sich auf die Gleichheit und Nicht-diskriminierung zwischen Religionen in einem demokratischen Staat gründet, bei einer klaren Trennung zwischen den Gesetzen des Staates und religiösen Vorschriften;

unter Hinweis darauf, dass das Judentum, das Christentum und der Islam über Jahrhunderte die europäische Zivilisation und einander beeinflusst haben und unter Hinweis auf den positiven Beitrag des Islams zur kontinuierlichen Entwicklung der europäischen Gesellschaft, deren wesentlicher Bestandteil er ist;

besorgt darüber, dass die religiöse Intoleranz gegenüber dem Islam und den moslemischen Gemeinschaften in den Ländern zunimmt, in denen diese Religion nicht von der Mehrheit der Bevölkerung praktiziert wird;

mit großem Bedauern darüber, dass der Islam manchmal ausgehend von feindseligen Klischeevorstellungen nicht richtig dargestellt wird, was dazu führt, dass diese Religion als Bedrohung erscheint;

in Ablehnung aller deterministischen Betrachtungsweisen des Islam und in Anerkennung der großen Vielfalt in der Ausübung dieser Religion;

in der festen Überzeugung, dass die Vorurteile gegenüber moslemischen Gemeinschaften bekämpft werden müssen und unter Hinweis darauf, dass diese Vorurteile sich in unterschiedlicher Art und Weise äußern können, insbesondere in einer allgemeinen negativen Einstellung, aber auch in diskriminierenden Handlungen, Gewalt und Belästigung;

unter Hinweis darauf, dass ungeachtet der oben erwähnten Anzeichen für religiöse Intoleranz eine der Besonderheiten des heutigen Europas sich in der Tendenz zu einer Vielfalt von Überzeugungen in einer pluralistischen Gesellschaft zeigt;

in Ablehnung aller Äußerungen von religiösem Extremismus;

unter Betonung, dass der Grundsatz einer multireligiösen und multikulturellen Gesellschaft Hand in Hand mit der Bereitschaft der Religionen geht, in der Gesellschaft, deren Teil sie sind, nebeneinander zu existieren;

Empfiehl den Regierungen der Mitgliedstaaten, in denen moslemische Gemeinschaften angesiedelt sind und in einer Minderheitssituation leben:

- sicherzustellen, dass die moslemischen Gemeinschaften nicht aufgrund der Umstände, wie sie ihr religiöses Leben organisieren und ihre Religion ausüben diskriminiert werden;
- gemäß der einzelstaatlichen Situation, geeignete Sanktionen gegen Diskriminierung aufgrund der Religion zu verhängen;
- die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die freie Religionsausübung voll und ganz garantiert wird; in diesem Zusammenhang sollten insbesondere unnötige rechtliche oder administrative Hindernisse für den Bau einer ausreichenden Zahl von Gebetshäusern zur Ausübung des Islam und für seine Bestattungsriten abgeschafft werden;
- sicherzustellen, dass die staatlichen Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer täglichen Aufgaben die berechtigten kulturellen und sonstigen Anforderungen, die sich aus der multireligiösen Natur der Gesellschaft ergeben, berücksichtigen;
- festzustellen, ob Diskriminierung aus Gründen der Religion beim Zugang zur Staatsangehörigkeit vorkommt und, wenn das der Fall ist, die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Beendigung zu ergreifen;
- die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um jede Äußerung von Diskriminierung aufgrund religiöser Überzeugungen beim Zugang zur Bildung zu beseitigen;

- Maßnahmen zu ergreifen, ggf. einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, um die religiöse Diskriminierung beim Zugang zur Beschäftigung und am Arbeitsplatz zu bekämpfen;
- die Arbeitgeber darin zu bestärken, einen „Verhaltenskodex“ zur Bekämpfung von religiöser Diskriminierung beim Zugang zur Beschäftigung und am Arbeitsplatz zu erstellen und umzusetzen und ggf. auf die Schaffung von Arbeitsplätzen hinzuarbeiten, die die Vielfalt der fraglichen Gesellschaft widerspiegeln;
- zu beurteilen, ob Mitglieder der moslemischen Gemeinschaften unter Diskriminierung in Verbindung mit sozialer Ausgrenzung leiden und, wenn dies der Fall ist, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um diese Phänomene zu bekämpfen;
- besonders auf die Lage der moslemischen Frauen zu achten, die sowohl unter der Diskriminierung gegen Frauen im Allgemeinen als auch unter der Diskriminierung gegen Muslime leiden können;
- sicherzustellen, dass an Schulen und höheren Bildungseinrichtungen, insbesondere im Geschichtsunterricht, keine verzerrten Auslegungen der Religions- und Kulturgeschichte vermittelt werden und das Bild des Islam nicht von Feindseligkeit und Bedrohung geprägt ist;
- sicherzustellen, dass im Religionsunterricht an Schulen der kulturelle Pluralismus respektiert wird und auch eine Weiterbildung der Lehrer vorgesehen ist;
- mit den örtlichen Moslemgemeinschaften einen Gedankenaustausch über die Auswahl und Ausbildung von Imamen zu führen, die die Gesellschaft, in der sie arbeiten, kennen und möglichst bereits Erfahrungen dort gesammelt haben;
- den freiwilligen Dialog auf lokaler und nationaler Ebene zu unterstützen, damit die Bevölkerung für die Bereiche sensibilisiert wird, in denen besondere Sorgfalt notwendig ist, um soziale und kulturelle Konflikte zu vermeiden;
- eine Auseinandersetzung in den Medien und der Werbebranche anzuregen über das Bild, das sie von den islamischen und moslemischen Gemeinschaften vermitteln und über ihre Verantwortung in diesem Zusammenhang zur Vermeidung von Vorurteilen und einseitigen Informationen ;
- dafür Sorge zu tragen, dass die Wirksamkeit aller Maßnahmen zur Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegen Muslime überwacht und bewertet wird.

**Allgemeine politische Empfehlung Nr. 6
von ECRI:**

**Bekämpfung der Verbreitung von
rassistischem, fremdenfeindlichem und
antisemitischem Gedankengut durch das
Internet**

Straßburg, den 15. Dezember 2000

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz:

unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates auf dem ersten Gipfeltreffen in Wien am 8. und 9. Oktober 1993 verabschiedete Erklärung;

unter Hinweis darauf, dass das Ministerkomitee im Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz, der Teil dieser Erklärung ist, aufgefordert wurde, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz unter anderem mit einem Mandat zur Formulierung allgemeiner politischer Empfehlungen an die Mitgliedstaaten einzusetzen;

unter Hinweis auf die Schlusserklärung und den Aktionsplan, den die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates bei ihrem zweiten Gipfeltreffen am 10. und 11. Oktober 1997 in Straßburg verabschiedet haben;

unter Hinweis auf Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;

unter Hinweis auf die Empfehlung Nr. R (92)19 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Videospiele mit rassistischem Inhalt und die Empfehlung Nr. R(97)20 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über „Hate Speech“;

unter Hinweis darauf, dass ECRI in ihrer allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 1 die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates aufgefordert hat, dafür zu sorgen, dass das innerstaatliche Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht ausdrücklich und speziell gegen Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz vorgeht;

unter Hinweis darauf, dass in derselben Empfehlung von ECRI die Forderung enthalten ist, dass in den vorgenannten Rechtsgebieten die Kriminalisierung mündlicher, schriftlicher, audiovisueller und anderer Ausdrucksformen vorgesehen werden sollte, einschließlich elektronischer Medien, die zu Hass, Diskriminierung oder Gewalt gegen Rassen, ethnische, nationale oder religiöse Gruppen oder deren Mitglieder aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe aufrufen. Dies sollte auch die Herstellung, Verbreitung und Lagerung zum Zweck der Verbreitung solchen Materials umfassen;

unter Berücksichtigung der Allgemeinen Schlussfolgerungen der Europäischen Konferenz gegen Rassismus, die vom 11. bis 13. Oktober 2000 in Straßburg stattfand und der europäischen Regionalbeitrag zur Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenhass und Intoleranz ist, die vom 31. August bis 7. September 2001 in Durban, Südafrika, stattfinden wird;

unter Hinweis darauf, dass die Europäische Konferenz gegen Rassismus die Teilnehmerstaaten aufgefordert hat, die Verantwortlichen für den Aufruf zu Rassenhass im Internet und ihre Mittäter zu verfolgen;

begrüßt die Tatsache, dass in der Politischen Erklärung, die am 13. Oktober 2000 auf der Schlussitzung der Europäischen Konferenz verabschiedet wurde, die Mitgliedstaaten des Europarates sich verpflichtet haben, alle Ausdrucksformen zu bekämpfen, die zu Rassenhass aufrufen, und gegen die Verbreitung dieses Materials in den Medien im Allgemeinen und im Internet im Besonderen vorzugehen;

in Kenntnis der Maßnahmen und Initiativen der Vereinten Nationen, der OECD, des Europarates und der Europäischen Union in diesem Bereich;

erfreut über den Fortschritt, den der Europarat bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität erzielt hat, insbesondere die Arbeit an dem Entwurf der Konvention über Cyberkriminalität, und in der Hoffnung auf eine baldige Vollendung dieses ersten internationalen Instruments zur Bekämpfung der Cyberkriminalität;

jedoch in dem Bedauern darüber, dass der Entwurf der Konvention derzeit keine Bestimmung gegen rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten vorsieht, die über das Internet verübt werden;

angesichts des positiven Beitrags, den das Internet bei der Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz weltweit leisten kann;

in der Erkenntnis, dass das Internet beispiellose Möglichkeiten zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Kommunikation von Informationen über Menschenrechtsfragen bietet, die in Verbindung mit der Bekämpfung der Diskriminierung stehen;

unter Hinweis darauf, dass sich die Nutzung des Internet zur Einrichtung von Bildungs- und Aufklärungsnetzen für die Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz bewährt hat und dass diese Form der Nutzung unterstützt und weiter ausgebaut werden sollte;

in tiefer Besorgnis über die Tatsache, dass das Internet auch zur Verbreitung von rassistischem, fremdenfeindlichem und antisemitischem Material von Einzelnen und Gruppen benutzt wird, die zu Intoleranz oder zum Hass zwischen den Rassen und Völkern aufrufen wollen;

überzeugt von der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten des Europarates, die Demokratie zerstörenden Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz zu bekämpfen und wirksam gegen die Nutzung des Internet zu rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Zielen vorzugehen;

in dem Bewusstsein, dass aufgrund der Beschaffenheit des Internet internationale Lösungen gefunden werden müssen, was wiederum die Bereitschaft aller Staaten erfordert, den Aufruf zu Rassenhass zu bekämpfen, damit der Grundsatz der Achtung der Menschenwürde sich durchsetzen kann;

Empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

- das Thema Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass und Antisemitismus in ihre derzeitige und zukünftige Arbeit auf internationaler Ebene zur Bekämpfung illegaler Inhalte im Internet aufzunehmen;
- sich in diesem Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines spezifischen Protokolls für die künftige Konvention über Cyberkriminalität zur Bekämpfung von rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten über das Internet auseinander zu setzen;
- die notwendigen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Beistands zwischen den Strafvollzugsbehörden auf der ganzen Welt zu ergreifen, damit sie wirksamer gegen die Verbreitung von rassistischem, fremdenfeindlichem und antisemitischem Material über das Internet vorgehen können;
- sicherzustellen, dass die innerstaatliche Gesetzgebung auch für rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten gilt, die über das Internet verübt werden, und die Verantwortlichen für diese Straftaten verfolgt werden;
- nachhaltige Anstrengungen für die Ausbildung von Mitarbeitern der Strafvollzugsorgane im Hinblick auf die Verbreitung von rassistischem, fremdenfeindlichem und antisemitischem Material über das Internet zu unternehmen;
- in diesem Zusammenhang über die Schaffung eines nationalen Beratungsorgans nachzudenken, das als permanentes Kontrollorgan, Vermittler und Partner bei der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes fungiert;
- bestehende antirassistische Initiativen im Internet sowie die Entwicklung neuer Websites zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz zu unterstützen;
- ausgehend von ihren jeweiligen technischen Funktionen, die Verantwortung von Content Host, Content Provider und Site Publishers bei der Verbreitung von rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Inhalten zu klären;
- die Selbstregulierungsmaßnahmen der Internetindustrie zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass und Antisemitismus im Internet zu unterstützen, wie z.B. anti-rassistische Hotlines, Verhaltenskodizes und Filtersoftware, und weitere Forschungsvorhaben in diesem Bereich anzuregen;
- das Problem der Verbreitung von rassistischem, fremdenfeindlichem und antisemitischem Material über das Internet stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken und besonders auf die Sensibilisierung junger Internetnutzer - insbesondere Kinder - zu achten, die auf rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Websites stoßen können, und sie auf die damit verbundenen potenziellen Gefahren hinzuweisen.

**Allgemeine politische Empfehlung Nr. 7
von ECRI:**

**Nationale Gesetzgebung zur
Bekämpfung von Rassismus und
Rassendiskriminierung**

Straßburg, den 13. Dezember 2002

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI):

Unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates auf dem ersten Gipfeltreffen in Wien am 8. und 9. Oktober 1993 getroffene Erklärung;

unter Hinweis darauf, dass das Ministerkomitee in dem Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz, der Teil dieser Erklärung ist, aufgefordert wurde, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz unter anderem mit einem Mandat zur Formulierung allgemeiner politischer Empfehlungen an die Mitgliedstaaten einzusetzen;

unter Hinweis auf die Schlusserklärung und den Aktionsplan, den die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates bei ihrem zweiten Gipfel am 10. und 11. Oktober 1997 in Straßburg verabschiedet haben;

unter Hinweis darauf, dass nach Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind;

in Bezug auf das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;

unter Bezug auf die Konvention Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über Diskriminierung (in Beschäftigung und Beruf);

unter Hinweis auf Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention;

unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, das ein allgemeines Diskriminierungsverbot beinhaltet;

unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte;

unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;

unter Berücksichtigung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates der Europäischen Union, die das Prinzip der Gleichbehandlung von Personen unabhängig von Rasse oder ethnischer Herkunft festlegt, sowie der Richtlinie 2000/78/EG des Rates der Europäischen Union, die einen allgemeinen Rahmen für die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vorsieht;

unter Hinweis auf die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords;

unter Verweis auf die Allgemeine politische Empfehlung Nr. 1 von ECRI über die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz und die Allgemeine politische Empfehlung Nr. 2 von ECRI über Fachorgane zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz auf nationaler Ebene;

unter Hinweis darauf, dass ECRI in ihren länderspezifischen Berichten regelmäßig den Mitgliedstaaten die Annahme effektiver gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung empfiehlt;

unter Hinweis darauf, dass in der Politischen Erklärung, die am 13. Oktober 2000 auf der Schlussitzung der Europäischen Konferenz gegen Rassismus verabschiedet wurde, sich die

Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates verpflichtet, soweit notwendig, nationale Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen einzuführen und umzusetzen, die ausdrücklich und speziell den Rassismus bekämpfen und die Rassendiskriminierung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens verbieten;

unter Hinweis ebenfalls auf die Erklärung und das Aktionsprogramm, die bei der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenhass und vergleichbarer Intoleranz verabschiedet wurden, die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban, Südafrika, stattfand;

in dem Bewusstsein, dass Gesetze allein nicht ausreichen, um Rassismus und Rassendiskriminierung zu beseitigen, aber in der Überzeugung, dass Gesetze für die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung unverzichtbar sind;

unter Betonung der entscheidenden Bedeutung entsprechender gesetzlicher Maßnahmen, um Rassismus und Rassendiskriminierung effektiv und in einer Weise zu bekämpfen, die sowohl der Abschreckung dient als auch vom Opfer, soweit möglich, als Genugtuung wahrgenommen wird.

in der Überzeugung, dass die Vorgehensweise des staatlichen Gesetzgebers gegen Rassismus und Rassendiskriminierung auch eine erzieherische Funktion in der Gesellschaft hat, indem sie die starke Botschaft übermittelt, dass kein Versuch zur Legitimierung von Rassismus und Rassendiskriminierung in einer rechtsstaatlichen Gesellschaft geduldet wird;

in dem Versuch neben anderen Bemühungen auf internationaler und europäischer Ebene den Mitgliedstaaten in ihrem Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung beizustehen, indem kurz und präzise die Schlüsselemente dargelegt werden, die in entsprechende nationale Gesetze aufzunehmen sind;

Empfiehl den Regierungen der Mitgliedstaaten:

- a. Gesetze gegen Rassismus und Rassendiskriminierung zu erlassen, wenn eine solche Gesetzgebung noch nicht existiert oder unvollständig ist;
- b. sicherzustellen, dass die unten dargelegten Schlüsselemente in einer solchen Gesetzgebung vorgesehen sind.

Schlüsselemente der nationalen Gesetzgebung gegen Rassismus und Rassendiskriminierung

I. Definitionen

1. Für diese Empfehlung werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:
 - a) „Rassismus“ bedeutet die Überzeugung, dass ein Beweggrund wie Rasse¹, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft die Missachtung einer Person oder Personengruppe oder das Gefühl der Überlegenheit gegenüber einer Person oder Personengruppe rechtfertigt.
 - b) „Direkte Rassendiskriminierung“ bedeutet jede unterschiedliche Behandlung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationaler oder ethnischer Herkunft ohne sachliche und vernünftige Gründe. Eine unterschiedliche Behandlung ist nichtsachlich und vernünftig begründet, wenn sie kein legitimes Ziel verfolgt oder die Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel in Bezug auf das verfolgte Ziel unangemessen ist.
 - c) „Indirekte Rassendiskriminierung“ liegt in Fällen vor, in denen ein scheinbar neutraler Faktor wie eine Regelung, ein Kriterium oder ein Verfahren von Personen, die einer Gruppe angehören, die durch Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft gekennzeichnet ist, nicht einfach erfüllt werden kann oder sie benachteiligt, es sei denn, dieser Faktor ist sachlich und vernünftig begründet. Dies wäre der Fall, wenn ein legitimes Ziel verfolgt wird und wenn die Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel in Bezug auf das verfolgte Ziel angemessen ist.

II. Verfassungsrecht

2. Die Verfassung sollte den Grundsatz der Gleichbehandlung, die Verpflichtung des Staates zur Förderung der Gleichstellung sowie das Recht jedes Einzelnen nicht aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationaler oder ethnischer Herkunft diskriminiert zu werden, einschließen. Die Verfassung kann vorsehen, dass Ausnahmen vom Grundsatz der Gleichbehandlung gesetzlich festgelegt werden können, vorausgesetzt, dass sie keine Diskriminierung darstellen.

¹ Da alle Menschen der gleichen Gattung angehören, lehnt ECRI Theorien ab, die sich auf die Existenz verschiedener „Rassen“ gründen. In dieser Empfehlung verwendet ECRI jedoch diesen Begriff, um sicherzustellen, dass die Menschen, die allgemein und fälschlicherweise als Angehörige einer „anderen Rasse“ bezeichnet werden, nicht vom Schutz der Gesetzgebung ausgeschlossen werden.

3. Die Verfassung sollte sicherstellen, dass die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit zur Bekämpfung von Rassismus eingeschränkt werden kann. Jede dahingehende Einschränkung muss im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen.

III. Zivil- und Verwaltungsrecht

4. Das Gesetz sollte die direkte und indirekte Rassendiskriminierung klar definieren und verbieten.
5. Das Gesetz sollte sicherstellen, dass das Verbot der Rassendiskriminierung nicht die Beibehaltung oder Annahme vorübergehender Sondermaßnahmen verhindert, die entweder Nachteile verhindern oder ausgleichen sollen, die Personen aus Gründen, die unter Ziffer 1b) aufgelistet sind (im Folgenden: die aufgezählten Gründe), erleiden oder aber ihre volle Beteiligung in allen Lebensbereichen gewährleisten sollen. Diese Maßnahmen sollten nur solange ergriffen werden, bis die beabsichtigten Ziele erreicht sind.
6. Das Gesetz sollte sicherstellen, dass unter anderem die folgenden Handlungen als Formen von Diskriminierung angesehen werden: Rassentrennung, Diskriminierung im Umgang, bekundete Absicht der Diskriminierung, Anweisung eines anderen zur Diskriminierung, Aufstachelung eines anderen zur Diskriminierung, Unterstützung eines anderen bei Diskriminierung.
7. Das Gesetz sollte sicherstellen, dass das Verbot der Diskriminierung für alle staatlichen Behörden sowie alle natürlichen und juristischen Personen sowohl im staatlichen als auch im privaten Sektor und in allen Bereichen insbesondere Beschäftigung, Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung, Bildungswesen/ Erziehung, Ausbildung, Wohnen, Gesundheitswesen, soziale Sicherung, Waren und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit und öffentliche Einrichtungen, Ausübung wirtschaftlicher Unternehmungen, öffentlicher Dienst gelten.
8. Das Gesetz sollte die staatlichen Behörden verpflichten, die Gleichstellung zu fördern und die Diskriminierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verhindern.
9. Das Gesetz sollte die staatlichen Behörden verpflichten, sicherzustellen, dass die Parteien, mit denen sie Verträge schließen, Anleihen, Kredite oder andere Leistungen gewähren, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung beachten und fördern. Insbesondere sollte im Gesetz festgelegt sein, dass die staatlichen Behörden den Abschluß von Verträgen, das Gewähren von Anleihen, Krediten oder anderen Leistungen an die Bedingung knüpfen sollen, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung von der anderen Partei beachtet und gefördert wird. Das Gesetz sollte sicherstellen, dass die Verletzung einer solchen Bedingung zur Auflösung des Vertrages, Kredites oder anderer Leistungen führen kann.
10. Das Gesetz sollte sicherstellen, dass allen Opfern von Diskriminierung leicht zugängliche Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren, darunter

Vermittlungsverfahren, zur Verfügung stehen. In dringenden Fällen sollten den Opfern von Diskriminierung Eilverfahren zur Verfügung stehen, um vorläufige Entscheidungen herbeizuführen.

11. Wenn Personen, die sich aufgrund von Diskriminierung ungerecht behandelt fühlen, vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde einen Sachverhalt vortragen, der vermuten lässt, dass eine direkte oder indirekte Diskriminierung stattgefunden hat, sollte das Gesetz sicherstellen, dass es dem Beklagten obliegt zu beweisen, dass keine Diskriminierung stattgefunden hat.
12. Das Gesetz sollte effektive, angemessene und abschreckende Sanktionen bei Diskriminierungsfällen vorsehen. Solche Sanktionen sollten die Entschädigungszahlung für sowohl materielle als auch immaterielle Schäden an die Opfer umfassen.
13. Das Gesetz sollte die notwendigen gesetzlichen Instrumente vorsehen, um fortlaufend den Einklang aller Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf nationaler und regionaler Ebene mit dem Diskriminierungsverbot überprüfen zu können. Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die nicht im Einklang mit dem Diskriminierungsverbot stehen, sollten abgeändert oder aufgehoben werden.
14. Das Gesetz sollte sicherstellen, dass diskriminierende Bestimmungen, die in Einzel- oder Kollektivverträgen oder Abkommen, internen Betriebsvorschriften, Regeln für erwerbswirtschaftliche oder gemeinnützige Vereinigungen sowie in Regeln für die freien Berufe und Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen enthalten sind, abgeändert oder für null und nichtig erklärt werden.
15. Das Gesetz sollte vorsehen, dass böswillige Belästigung aus einem der aufgezählten Gründe verboten ist.
16. Das Gesetz sollte die Verpflichtung vorsehen, dass die staatliche Finanzierung von Organisationen, die Rassismus fördern, zu streichen ist. Bei einer staatlichen Finanzierung von politischen Parteien sollte eine solche Verpflichtung die Streichung der staatlichen Finanzierung von politischen Parteien, die Rassismus fördern, beinhalten.
17. Das Gesetz sollte die Möglichkeit der Auflösung von Organisationen, die Rassismus fördern, vorsehen.

IV. Strafrecht

18. Das Gesetz sollte folgende absichtlich begangenen Handlungen unter Strafe stellen:
 - a) Öffentliche Aufstachelung zu Gewalt, Hass und Diskriminierung,
 - b) Öffentliche Beleidigung und Verleumdung oder
 - c) Drohungengegen eine Person oder Personengruppierung aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationaler oder ethnischer Herkunft;
 - d) die öffentliche Äußerung, mit einem rassistischen Ziel, einer Ideologie, die die Überlegenheit gegenüber einer Personengruppierung behauptet oder diese aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationaler oder ethnischer Herkunft herabwürdigt oder verunglimpft;
 - e) das öffentliche Bestreiten, die Verharmlosung, Rechtfertigung oder stillschweigende Duldung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen aus rassistischen Gründen;
 - f) die öffentliche Verbreitung oder der öffentliche Vertrieb, die Herstellung oder Lagerung zur öffentlichen Verbreitung oder zum öffentlichen Vertrieb von Schrift-, Bild- oder anderem Material mit rassistischem Ziel, das Äußerungen enthält, die unter die Ziffern 18 a), b), c), d) und e) fallen;
 - g) die Gründung oder Führung einer Gruppe, die Rassismus fördert, die Unterstützung einer solchen Gruppe und die Beteiligung an ihren Aktivitäten mit der Absicht, sich an strafbaren Handlungen zu beteiligen, die unter Ziffer 18 a), b), c), d), e) und f) fallen;
 - h) Rassendiskriminierung bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes oder öffentlicher Beschäftigung.
19. Das Gesetz sollte den Völkermord unter Strafe stellen.
20. Das Gesetz sollte vorsehen, dass die absichtliche Anstiftung, Unterstützung, Beihilfe oder der Versuch einer der unter Ziffer 18 und 19 genannten Straftaten strafbar ist.
21. Das Gesetz sollte vorsehen, dass ein rassistischer Beweggrund bei allen Straftaten, die nicht in den Ziffern 18 und 19 genannt werden, ein erschwerender Umstand ist.
22. Das Gesetz sollte sicherstellen, dass juristische Personen nach dem Strafrecht für strafbare Handlungen, die in den Ziffern 18, 19, 20 und 21 dargelegt werden, verantwortlich gemacht werden.

23. Das Gesetz sollte effektive, angemessene und abschreckende Sanktionen für die strafbaren Handlungen vorsehen, die in den Ziffern 18, 19, 20 und 21 genannt werden. Das Gesetz sollte auch zusätzliche oder alternative Sanktionen vorsehen.

V. Allgemeine Bestimmungen

24. Das Gesetz sollte die Einrichtung eines unabhängigen Fachorgans zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung auf nationaler Ebene vorsehen (im Folgenden: nationales Fachorgan). Das Gesetz sollte für ein solches Organ folgende Befugnisse vorsehen: Beistand für Opfer; Untersuchungsbefugnisse; das Recht, Gerichtsverfahren einzuleiten und daran teilzunehmen; Überwachung der Gesetzgebung und Beratung der Exekutive und Legislative; Sensibilisierung für Fragen des Rassismus und der Rassendiskriminierung in der Gesellschaft und Förderung von Politik und Praxis zur Sicherstellung der Gleichbehandlung.
25. Das Gesetz sollte vorsehen, dass Organisationen wie Vereinigungen, Gewerkschaften und andere juristische Personen, die gemäß den innerstaatlich festgelegten Kriterien ein legitimes Interesse an der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung haben, berechtigt sind, Zivilklagen zu erheben, in Verwaltungssachen zu intervenieren und Strafanzeigen zu stellen, sogar wenn kein bestimmtes Opfer betroffen ist. Wenn ein bestimmtes Opfer betroffen ist, sollte unbedingt die Einwilligung des Opfers eingeholt werden.
26. Das Gesetz sollte die Gewährung kostenloser Rechtshilfe und, falls nötig, eines gerichtlich bestellten Rechtsanwalts für Opfer vorsehen, die als Antragsteller oder Kläger vor Gericht gehen möchten und nicht die notwendigen Mittel dafür haben. Ggf. sollte auch ein Dolmetscher kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
27. Das Gesetz sollte Personen, die Opfer von rassistischen strafbaren Handlungen oder von Rassendiskriminierung wurden sowie Personen, die solche Taten anzeigen oder Beweise liefern vor Vergeltungsmaßnahmen schützen.
28. Das Gesetz sollte ein oder mehrere unabhängige Organe vorsehen, die mit der Untersuchung von angeblichen Diskriminierungen durch Mitglieder der Polizei, Grenzschutzbeamte, Mitglieder der Armee und Strafvollzugsbeamte beauftragt sind.

Erläuternder Text zur Allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 7 von ECRI über die innerstaatliche Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung

Einleitung

1. Diese Allgemeine politische Empfehlung (im Folgenden: die Empfehlung) konzentriert sich auf die Schlüsselemente der innerstaatlichen Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung. Obwohl ECRI weiß, dass Rechtsmittel alleine hierzu nicht ausreichen, ist sie der Auffassung, dass eine innerstaatliche Gesetzgebung gegen Rassismus und Rassendiskriminierung für eine effektive Bekämpfung dieser Phänomene notwendig ist.
2. Im Rahmen des länderspezifischen Ansatzes empfiehlt ECRI regelmäßig den Mitgliedstaaten des Europarates die Annahme effektiver Rechtsmittel zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung. In der Empfehlung soll ein Überblick über diese Maßnahmen gegeben und die Empfehlungen, die ECRI in den Länderberichten zum Ausdruck bringt, klarstellen und ergänzen. Die Empfehlung dient auch dazu, die allgemeinen Prinzipien widerzuspiegeln, die in den internationalen Instrumenten, die in der Präambel erwähnt werden, enthalten sind.
3. ECRI ist der Auffassung, dass eine angemessene Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung Bestimmungen in allen Rechtsbereichen beinhalten sollte, d.h. im Verfassungs-, Zivil-, Verwaltungs-, und Strafrecht. Nur ein solch integrierender Ansatz wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, diese Probleme so umfassend, effektiv und zufriedenstellend wie möglich aus Sicht der Opfer zu behandeln. Bei der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung sieht das Zivil- und Verwaltungsrecht oft flexible Rechtsmittel vor, die es den Opfern erleichtern, den Rechtsweg zu beschreiten. Das Strafrecht hat einen symbolischen Charakter, der das Bewußtsein der Bevölkerung hinsichtlich der Gefahren von Rassismus und Rassendiskriminierung steigert sowie einen stark abschreckenden Charakter, wenn es effektiv umgesetzt wird. ECRI berücksichtigt die Tatsache, dass die Möglichkeiten der verschiedenen Rechtsbereiche einander ergänzen. Insbesondere bei der Bekämpfung von Rassendiskriminierung empfiehlt ECRI den Mitgliedstaaten des Europarates Bestimmungen des Verfassungs-, Zivil- und Verwaltungsrechts anzunehmen und in bestimmten Fällen zusätzliche strafrechtliche Bestimmungen zu verabschieden.

4. Die rechtlichen Maßnahmen, die für die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung auf nationaler Ebene notwendig sind, werden in Form von Schlüsselementen dargestellt, die in der innerstaatlichen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten enthalten seinsollten. ECRI hebt hervor, dass die empfohlenen Maßnahmen mit den verschiedenen Rechtssystemen vereinbar sind, sei es dem Gewohnheitsrecht, Zivilrecht oder einer Mischform. Außerdem können diese Elemente, die nach Auffassung von ECRI der Schlüssel zu einem effektiven Rechtsrahmen gegen Rassismus und Rassendiskriminierung sind, an die spezifischen Bedingungen jedes Landes angepasst werden. Sie könnten daher in einem einzelnen Spezialgesetz festgelegt oder in die verschiedenen Bereiche der innerstaatlichen Gesetzgebung aufgenommen werden (Zivilrecht, Verwaltungsrecht und Strafrecht). Diese Schlüsselemente können auch in eine weitreichendere Gesetzgebung aufgenommen werden, die die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung beinhaltet. Wenn z.B. Rechtsmaßnahmen gegen Diskriminierung verabschiedet werden, könnten die Mitgliedstaaten zusammen mit der Rassendiskriminierung auch andere Formen der Diskriminierung, die sich z.B. auf Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Behinderungen, politische und andere Überzeugungen, soziale Herkunft, Besitz, Geburt oder auf einen anderen Status gründen, verbieten. Schließlich könnten die Mitgliedstaaten in einigen Bereichen einfach allgemeine Regeln gebrauchen, die daher nicht in der Empfehlung dargelegt werden müssen. Dies wäre z.B. im Zivilrecht die Mehrfachhaftung, Haftung für Dritte und die Festlegung des Schadensniveaus; im Strafrecht die Bedingungen für die Verantwortlichkeit und die Bestrafungsstruktur sowie im Verfahrensrecht die Organisation und Gerichtsbarkeit.
5. Auf jeden Fall stellen diese Schlüsselemente nur den Mindeststandard dar: Das bedeutet, dass sie mit den rechtlichen Bestimmungen, die in einem Mitgliedstaat verabschiedet wurden oder werden und die einen größeren Schutz bieten, kompatibel sind und unter keinen Umständen eine Verringerung des Schutzniveaus, das ein Staat bereits gegen Rassismus und Rassendiskriminierung gewährleistet, begründen dürfen.

I. Definitionen

Ziffer 1 der Empfehlung

6. In der Empfehlung sollte der Begriff „Rassismus“ in einem weiten Sinne verstanden werden, der Phänomene wie Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz umfasst. Zusätzlich zu den Gründen, auf die sich im Allgemeinen die entsprechenden Rechtsinstrumente im Bereich der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung erstrecken, wie Rasse, Hautfarbe und nationale oder ethnische Herkunft, decken die Definitionen von Rassismus und direkter und indirekter Rassendiskriminierung in der Empfehlung (Ziffer 1 der Empfehlung) noch Sprache, Religion und Staatsangehörigkeit ab² Die Einbeziehung

² ECRI versteht den Begriff „Staatsangehörigkeit“ wie in Artikel 2a) des Europäischen Übereinkommens über Staatsangehörigkeit definiert: „ ‘Staatsangehörigkeit’ bedeutet die rechtliche Verbindung zwischen einer Person und einem Staat und bezeichnet nicht den ethnischen Ursprung einer Person“.

dieser Gründe in die Definitionen von Rassismus und Rassendiskriminierung gründet auf dem Mandat von ECRI, das die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus, Fremdenhass und Intoleranz beinhaltet. ECRI ist der Auffassung, dass diese Begriffe, die von Zeit zu Zeit variieren, heute Erscheinungsformen umfassen, die sich gegen Personen oder Personengruppen aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, Sprache, Staatsangehörigkeit und nationaler und ethnischer Herkunft richten. Daher decken die in der Empfehlung verwendeten Begriffe „Rassismus“ und „Rassendiskriminierung“ alle Phänomene ab, die unter das Mandat von ECRI fallen. Nationale Herkunft wird heute manchmal so ausgelegt, dass sie den Begriff der Staatsangehörigkeit umfasst. Um aber sicherzustellen, dass dieser Begriff in der Tat erfasst ist, wird er explizit zusätzlich zu der nationalen Herkunft in die Liste der Gründe aufgenommen. Die Verwendung des Ausdrucks „Beweggründe“ wie z.B. in den Definitionen von Rassismus und direkter und indirekter Rassendiskriminierung zielt darauf ab, eine unbegrenzte Liste von Gründen zu schaffen, wodurch sich diese mit der Gesellschaft weiter entwickeln kann. Im Strafrecht könnte jedoch eine erschöpfende Liste von Gründen zusammengestellt werden, damit der Grundsatz der Voraussehbarkeit beachtet wird, der diesen Rechtsbereich bestimmt.

7. Anders als die Definition von Rassendiskriminierung (Ziffer 1b) und c) der Empfehlung), die in das Gesetz aufgenommen werden sollte, wird die Definition von Rassismus als Empfehlung gegeben und die Mitgliedstaaten können beschließen, Rassismus im Gesetz zu definieren oder auch nicht. Wenn sie dies tun, können sie im Strafrecht eine genauere Definition als die in Ziffer 1a) vorgeschlagene verabschieden, damit die Grundprinzipien dieses Gesetzesbereiches eingehalten werden. Im Falle von Rassismus ist es nicht notwendig, dass ein oder mehrere der aufgelisteten Gründe den einzigen Faktor oder den entscheidenden Faktor darstellen, der Verachtung oder das Gefühl der Überlegenheit auslöst. Es reicht aus, dass diese Gründe zu den Faktoren gehören, die zu Verachtung oder dem Gefühl der Überlegenheit führen.
8. Die Definitionen von direkter und indirekter Rassendiskriminierung, die in den Ziffern 1b) und c) der Empfehlung enthalten sind, orientieren sich an den Definitionen der Richtlinie 2000/43/EG des Rates der Europäischen Union, die den Grundsatz der Gleichbehandlung von Personen unabhängig von Rasse oder ethnischer Herkunft umsetzt und an denen der Richtlinie 2000/78/EG des Rates der Europäischen Union, die einen allgemeinen Rahmen für die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf festlegt, sowie an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Im Einklang mit dieser Rechtsprechung kommt eine unterschiedliche Behandlung einer Diskriminierung gleich, wenn es keine sachlichen und vernünftigen Gründe gibt. Dieser Grundsatz gilt für unterschiedliche Behandlung aus jedem der in der Definition von Rassendiskriminierung aufgezählten Gründe. Unterschiedliche Behandlung aufgrund von Rasse, Hautfarbe und ethnischer Herkunft kann jedoch nur in einigen sehr wenigen Fällen sachlich und vernünftig begründet sein. Zum Beispiel bei einer Tätigkeit, bei der die Hautfarbe eine echte und entscheidende

Arbeitsanforderung aufgrund der Art der speziellen Beschäftigung oder aufgrund des Zusammenhangs, in dem sie ausgeübt wird. Hier kann eine unterschiedliche Behandlung aus diesem Grunde sachlich und vernünftig begründet sein. Allgemein sollte der Begriff des sachlichen und vernünftigen Grundes bei der unterschiedlichen Behandlung aus jedem der aufgezählten Gründen so restriktiv wie möglich ausgelegt werden.

II. Verfassungsrecht

9. In der Empfehlung sollte der Begriff „Verfassung“ weit verstanden werden und Grundgesetze sowie schriftliche und nicht schriftliche Grundregeln umfassen. In den Ziffern 2 und 3 sieht die Empfehlung einige Grundsätze vor, die in der Verfassung enthalten sein sollten; solche Prinzipien sind durch Gesetze und Verwaltungsvorschriften umzusetzen.

Ziffer 2 der Empfehlung

10. In Ziffer 2 sieht die Empfehlung die Möglichkeit vor, im Gesetz Ausnahmeregelungen für den Grundsatz der Gleichbehandlung festzulegen, vorausgesetzt, dass sie keine Diskriminierung darstellen. Damit diese Bedingung im Einklang mit den Definitionen für Diskriminierung in Ziffer 1b) und c) der Empfehlung erfüllt wird, müssen diese Ausnahmen sachlich und vernünftig begründet sein. Dieser Grundsatz gilt für alle Ausnahmen einschließlich der, die eine unterschiedliche Behandlung von der Staatsangehörigkeit ausgehend festlegen.

Ziffer 3 der Empfehlung

11. Gemäß Ziffer 3 der Empfehlung sollte die Verfassung vorsehen, dass die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs-, und Vereinsfreiheit zur Bekämpfung von Rassismus einschränken kann. In den Artikeln 10 Abs. 2 und 11 Abs. 2 zählt die Europäische Menschenrechtskonvention die Ziele auf, die eine Einschränkung dieser Freiheiten rechtfertigen. Obgleich die Bekämpfung von Rassismus nicht als eines dieser Ziele genannt wird, betrachtet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diese in seiner Rechtsprechung als eingeschlossen. Gemäß den Artikeln der oben erwähnten Konvention sollten diese Einschränkungen gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein.

III. Zivil- und Verwaltungsrecht

Ziffer 4 der Empfehlung

12. Die Empfehlung sieht in Ziffer 4 vor, dass die direkte und indirekte Rassendiskriminierung im Gesetz klar definiert und verboten werden sollte. In Paragraph 1 b) und c) wird eine Definition für direkte und indirekte Rassendiskriminierung gegeben. Die Bedeutung des Begriffs „unterschiedliche Behandlung“ ist weit gefasst und beinhaltet jede Unterscheidung, Ausschluss, Beschränkung, Bevorzugung oder

Unterlassung in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft. Der Begriff „Beweggrund“ muss Gründe beinhalten, die tatsächlich oder mutmaßlich vorliegen. Wenn zum Beispiel eine Person eine negative Behandlung aufgrund der Annahme erfährt, dass er oder sie Muslime ist, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist, würde diese Behandlung trotzdem eine Diskriminierung aufgrund von Religion darstellen.

13. Diskriminierende Handlungen gründen sich nur selten allein auf einen oder mehrere der aufgezählten Gründe, sondern vielmehr auf eine Kombination dieser Gründe mit anderen Faktoren. Damit der Tatbestand der Diskriminierung erfüllt ist, reicht es daher aus, dass einer der aufgezählten Gründe einer der Faktoren ist, der zur unterschiedlichen Behandlung führt. Die Verwendung von restriktiven Formulierungen wie „unterschiedliche Behandlung *allein* oder *ausschließlich* aufgrund von...” sollte daher vermieden werden.

Ziffer 5 der Empfehlung

14. In Ziffer 5 sieht die Empfehlung die Möglichkeit vor, vorübergehende spezielle Maßnahmen anzunehmen, die entweder Nachteile verhindern oder ausgleichen sollen, die Personen aus den oben aufgezählten Gründen erleiden oder ihre volle Beteiligung in allen Lebensbereichen gewährleisten sollen. Ein Beispiel für vorübergehende spezielle Maßnahmen zur Verhütung oder zum Ausgleich für erlittene Nachteile aus den aufgezählten Gründen: Ein Fabrikbesitzer, der keine farbigen Angestellten in leitender Position hat, jedoch am Fließband sehr viele farbige Angestellte beschäftigt, kann eine Fortbildung für farbige Arbeiter organisieren, die eine Beförderung anstreben. Ein Beispiel für vorübergehende spezielle Maßnahmen, die die volle Beteiligung der Personen in allen Lebensbereichen erleichtern sollen, die unter die aufgezählten Gründe fallen: Die Polizei könnte eine Einstellungskampagne durchführen, bei der besonders Mitglieder bestimmter ethnischer Gruppen, die in der Polizei unterrepräsentiert sind, zur Bewerbung ermutigt werden.

Ziffer 6 der Empfehlung

15. Die Empfehlung erwähnt in Ziffer 6 ausdrücklich bestimmte Handlungen, die das Gesetz als Form von Diskriminierung ansehen sollte. Theoretisch sollte die Anwendung der allgemeinen Rechtsprinzipien und die Definition der Diskriminierung alle diese Handlungen umfassen. Die Praxis zeigt jedoch, dass diese Handlungen oft übersehen oder aus dem Anwendungsbereich der Gesetzgebung ausgeschlossen werden. Aus Gründen der Effizienz könnte es daher nützlich sein, explizit im Gesetz festzulegen, dass diese Handlungen als Form von Diskriminierung betrachtet werden.
16. Bei den Handlungen, die die Empfehlung besonders als Form von Diskriminierung hervor hebt, erfordern die Folgenden eine kurze Erklärung:

- Rassentrennung ist eine Handlung, durch die eine (natürliche oder juristische) Person andere Personen aufgrund eines der aufgezählten Gründe ohne sachliche oder vernünftige Begründung gemäß der vorgeschlagenen Definition von Diskriminierung von anderen trennt. Daher ist die freiwillige Handlung, sich von anderen Personen aus einem der aufgezählten Gründe abzugrenzen, keine Rassentrennung.
- Diskriminierung im Umgang liegt vor, wenn eine Person aufgrund seines/ihrer Umgangs oder Kontakte mit einer oder mehreren Personen, die durch die aufgezählten Gründe gekennzeichnet sind, diskriminiert wird. Dies wäre zum Beispiel der Fall bei der Weigerung, eine Person einzustellen, weil er/sie mit einer Person verheiratet ist, die einer bestimmten ethnischen Gruppe angehört.
- Die bekundete Absicht der Diskriminierung sollte als Diskriminierung betrachtet werden, selbst wenn es kein bestimmtes Opfer gibt. Z.B. sollte ein Stelleninserat, in dem angegeben wird, dass Roma/Zigeuner sich nicht bewerben sollen, in den Anwendungsbereich der Gesetzgebung fallen, selbst wenn kein Roma/Zigeuner sich tatsächlich beworben hat.

Ziffer 7 der Empfehlung

17. Gemäß Ziffer 7 der Empfehlung sollte das Diskriminierungsverbot für alle Bereiche gelten. Bei der Beschäftigung sollte das Diskriminierungsverbot den Zugang zu Beschäftigung, Beruf und Selbständigkeit sowie die Arbeitsbedingungen, Entgelt, Beförderungen und Entlassungen umfassen.
18. Bei der Mitgliedschaft in Berufsvereinigungen sollte das Diskriminierungsverbot Folgendes abdecken: Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder jeder anderen Organisation, deren Mitglieder einen speziellen Beruf ausüben; Beteiligung an solchen Organisationen sowie die Leistungen dieser Organisationen.
19. Im Bereich der Bildung sollte das Diskriminierungsverbot Vorschulen, Grundschulen, weiterführende Schulen und Hochschulen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich abdecken. Weiterhin sollte der Zugang zur Bildung nicht vom Einwanderungsstatus der Kinder oder ihrer Eltern abhängen.
20. Bei der Ausbildung sollte das Diskriminierungsverbot die Grund- und Fortbildung sowie alle Arten und alle Ebenen der Berufsberatung, weiterführender Berufsausbildung und Umschulung einschließlich des Erwerbs praktischer Arbeitserfahrung umfassen.
21. Im Bereich Wohnung sollte die Diskriminierung insbesondere beim Zugang zu Wohnungen, Wohnbedingungen und der Beendigung von Mietverträgen verboten sein.

22. Im Bereich Gesundheit sollte die Diskriminierung insbesondere beim Zugang zu Pflege und Behandlung und bei der Art und Weise verboten sein, in der die Pflege erteilt und die Patienten behandelt werden.
23. Im Bereich soziale Sicherung sollte das Diskriminierungsverbot die Sozialversicherung, Sozialleistungen, Sozialhilfe (Wohngeld, Kindergeld etc.) sowie die Art und Weise abdecken, in der die Empfänger sozialer Sicherungen behandelt werden.
24. Bei Waren und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit und öffentliche Einrichtungen bestimmt sind, sollte die Diskriminierung zum Beispiel beim Kauf von Waren in einem Laden, der Beantragung eines Kredits bei einer Bank oder beim Zugang zu Diskotheken, Cafés oder Restaurants verboten werden. Das Diskriminierungsverbot sollte nicht nur für diejenigen gelten, die die Waren und Dienstleistungen anderen anbieten, sondern auch für diejenigen, die Waren und Dienstleistungen von anderen erhalten, wie zum Beispiel eine Firma, die die Anbieter einer bestimmten Ware oder Dienstleistung nach den oben genannten Gründen auswählt.
25. Bei der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit sind das Wettbewerbsrecht, Beziehungen zwischen Unternehmen und Beziehungen zwischen Unternehmen und dem Staat abgedeckt.
26. Zum Bereich des öffentlichen Dienstes zählen die Aktivitäten der Polizei und anderer Vollzugsbeamter, der Grenzschutzbeamten, der Armee und des Gefängnispersonals.

Ziffer 8 der Empfehlung

27. Gemäß Paragraph 8 der Empfehlung sollte das Gesetz den Staat in die Pflicht nehmen, die Gleichbehandlung zu fördern und Diskriminierung bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu verhindern. Die Pflicht solcher Behörden sollte so klar wie möglich im Gesetz dargelegt werden. Zu diesem Zweck könnten öffentliche Stellen verpflichtet werden, „Gleichstellungsprogramme“ mit Hilfe des nationalen Fachorgans, das in Ziffer 24 der Empfehlung erwähnt wurde, zu schaffen und umzusetzen. Das Gesetz sollte eine regelmäßige Überprüfung der Gleichstellungsprogramme, die Überwachung ihrer Wirkung sowie effektive Umsetzungsmechanismen und die Möglichkeit der rechtlichen Durchsetzung dieser Programme vorsehen, insbesondere durch das nationale Fachorgan. Zu einem Gleichstellungsprogramm könnte zum Beispiel die Ernennung einer Kontaktperson für Probleme der Rassendiskriminierung und Belästigung oder die Organisation von Mitarbeiterkursen zum Thema Diskriminierung gehören. Bezüglich der Pflicht, die Gleichbehandlung zu fördern und die Diskriminierung zu verhindern, deckt die Empfehlung nur die staatlichen Behörden ab, jedoch wäre es wünschenswert, wenn auch der private Sektor ähnlich verpflichtet würde.

Ziffer 10 der Empfehlung

28. Gemäß Ziffer 10 der Empfehlung sollten für Opfer von Diskriminierung in dringenden Fällen Eilverfahren verfügbar sein, die zu vorläufigen Entscheidungen führen. Diese Verfahren sind wichtig, wenn die unmittelbaren Folgen der angeblichen Diskriminierung besonders schwerwiegend oder sogar irreparabel sind. So sollten z.B. Opfer einer diskriminierenden Ausweisung aus einer Wohnung daher in der Lage sein, diese Maßnahme durch eine vorläufige gerichtliche Entscheidung auszusetzen, bis das endgültige Urteil gefällt wird.

Ziffer 11 der Empfehlung

29. Angesichts der Schwierigkeiten, vor denen Beschwerdeführer bei der Sammlung von Beweismaterial in Fällen von Diskriminierung stehen, sollte das Gesetz die Beweisführung für Diskriminierung erleichtern. Aus diesem Grund sollte das Gesetz gemäß Ziffer 11 der Empfehlung eine geteilte Beweislast in solchen Fällen vorsehen. Geteilte Beweislast bedeutet, dass der Beschwerdeführer die Tatsachen vorbringen muss, die die Vermutung der Diskriminierung zulassen, wogegen es dem Beklagten zufällt zu beweisen, dass keine Diskriminierung stattfand. Im Falle einer angeblichen direkten Rassendiskriminierung muss der Beklagte nachweisen, dass eine unterschiedliche Behandlung sachlich und vernünftig begründet war. Zum Beispiel, wenn Roma/Zigeuner-Kindern der Zugang zu einem Schwimmbad verweigert wird, wäre es ausreichend für den Beschwerdeführer nachzuweisen, dass der Zugang diesen Kindern verweigert wurde und Nicht-Roma/Zigeuner Kindern gewährt wurde. Dann sollte es dem Beklagten obliegen nachzuweisen, dass die Verweigerung des Zugangs sachlich und vernünftig begründet war, so beispielsweise dadurch, dass die betreffenden Kinder keine Badekappen bei sich hatten, die für den Zugang des Schwimmbades erforderlich waren. Der gleiche Grundsatz sollte für angebliche Fälle von indirekter Rassendiskriminierung gelten.
30. Um die notwendigen Beweise und Informationen zu erhalten, sollten die Gerichte alle erforderlichen Befugnisse hierzu haben. Auch jedes zuständige Fachorgan, das über Einzelbeschwerden der Diskriminierung entscheiden kann, sollte diese Befugnisse erhalten (siehe Ziffer 55 des vorliegenden erläuternden Textes).

Ziffer 12 der Empfehlung

31. Ziffer 12 der Empfehlung sagt aus, dass im Gesetz effektive, angemessene und abschreckende Sanktionen bei Diskriminierungsfällen vorgesehen werden sollten. Abgesehen von der Entschädigungszahlung für materielle und immaterielle Schäden sollten die Sanktionen auch Maßnahmen wie die Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes umfassen. Zum Beispiel sollte es dem Gericht nach dem Gesetz möglich sein, die Wiedereinstellung in eine Firma oder Wiederaufnahme in eine Wohnung anzuordnen, vorausgesetzt, dass die Rechte Dritter respektiert werden. Bei diskriminierender Ablehnung der Einstellung einer Person sollte das Gesetz vorsehen, dass unabhängig von den

Umständen des Einzelfalles das Gericht dem Arbeitgeber aufgeben kann, der diskriminierten Person eine Stelle anzubieten.

32. Bei Diskriminierung durch eine Privatschule sollte im Gesetz die Möglichkeit vorgesehen sein, der Schule die Lehrbefähigung zu entziehen oder die ausgestellten Diplome nicht anzuerkennen. Bei Diskriminierung durch eine öffentliche Einrichtung sollte das Gesetz die Möglichkeit vorsehen, die Lizenz zu entziehen oder die Einrichtung zu schließen. Bei Diskriminierung durch eine Diskothek beispielsweise sollte es möglich sein, die Alkohollizenz zu entziehen.
33. Nicht-finanzielle Formen der Entschädigung wie die Veröffentlichung des ganzen oder Teile eines Gerichtsurteils können wichtig sein, um in Fällen von Diskriminierung Gerechtigkeit walten zu lassen.
34. Das Gesetz sollte die Möglichkeit vorsehen, der diskriminierenden Person ein Programm mit positiven Maßnahmen aufzuerlegen. Dies ist eine wichtige Art der Abhilfe, wenn es darum geht, langfristige Veränderungen in einer Organisation herbeizuführen. Zum Beispiel könnte die diskriminierende Person verpflichtet werden, für seine Mitarbeiter spezielle Ausbildungsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu organisieren. Das nationale Fachorgan sollte an der Entwicklung und Überwachung solcher Programme beteiligt werden.

Ziffer 15 der Empfehlung

35. Gemäß Ziffer 15 der Empfehlung sollte im Gesetz vorgesehen sein, dass bössartige Belästigung aus einem der aufgezählten Gründe verboten ist. Bössartige Belästigung bezieht sich auf Verhaltensweisen, in Verbindung mit einem der aufgezählten Gründe, mit dem Ziel oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen und eine einschüchternde, feindselige, erniedrigende, demütigende oder aggressive Atmosphäre zu schaffen. Der Schutz vor bössartiger Belästigung aus einem der aufgezählten Gründe sollte soweit möglich nicht nur für das Verhalten des Urhebers der Belästigung, sondern auch für das anderer Personen gelten. Zum Beispiel sollte es möglich sein, den Arbeitgeber ggf. für die Belästigung durch Kollegen, andere Angestellte oder Dritte (etwa Kunden und Lieferanten) verantwortlich zu machen.

Ziffer 16 der Empfehlung

36. Ziffer 16 der Empfehlung stellt fest, dass im Gesetz die Verpflichtung vorgesehen sein sollte, die staatliche Finanzierung von politischen Parteien, die Rassismus fördern, zu streichen. Zum Beispiel sollte diesen politischen Parteien die staatliche Finanzierung für Wahlkampagnen verweigert werden.

Ziffer 17 der Empfehlung

37. Ziffer 17 der Empfehlung stellt fest, dass im Gesetz die Möglichkeit der Auflösung von Organisationen, die Rassismus fördern, vorgesehen werden sollte. In allen Fällen kann die Auflösung solcher Organisationen nur durch eine Gerichtsentscheidung erfolgen. Die Frage der Auflösung dieser Organisationen wird auch in Abschnitt IV - Strafrecht (siehe Ziffer 43 und 49 des vorliegenden erläuternden Textes) behandelt.

IV. Strafrecht

Ziffer 18 der Empfehlung

38. Die Empfehlung begrenzt den Rahmen bestimmter Straftaten, die in Ziffer 18 dargelegt werden, durch die Bedingung, dass sie „öffentlich“ verübt werden. Die derzeitige Praxis zeigt, dass in einigen Fällen rassistisches Verhalten nicht strafrechtlich verfolgt werden kann, da es nicht als öffentlich erachtet wird. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass es nicht allzu schwierig ist, die Bedingung „öffentlich“ zu erfüllen. Daher sollte diese Bedingung z.B. in Fällen erfüllt sein, bei denen Äußerungen bei Treffen von Neonazi-Organisationen gemacht oder bei Diskussionsforen im Internet ausgetauscht werden.
39. Einige der Straftaten, die in Ziffer 18 der Empfehlung dargelegt werden, betreffen das Verhalten gegenüber einer „Personengruppierung“. Die derzeitige Praxis zeigt, dass Rechtsbestimmungen zur Sanktionierung von rassistischem Verhalten oft solches Verhalten nicht abdecken, es sei denn, es richtet sich direkt gegen eine bestimmte Person oder Personengruppe. Daraus folgt, dass Äußerungen gegenüber größeren Gruppierungen wie die Bezugnahme auf Asylsuchende oder Ausländer im Allgemeinen oft von diesen Bestimmungen nicht abgedeckt werden. Aus diesem Grund wird in Ziffer 18 a), b), c) und d) der Empfehlung nicht von „Personengruppe“ sondern von „Personengruppierungen“ gesprochen.
40. Der Begriff „Verleumdung“ in Ziffer 18 b) ist in einem weiten Sinne zu verstehen. Er beinhaltet insbesondere Verleumdung und üble Nachrede.
41. Ziffer 18 e) der Empfehlung bezieht sich auf Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Der Völkermord sollte wie in Artikel II der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords und Artikel 6 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes verstanden werden (siehe Ziffer 45 des vorliegenden erläuternden Textes). Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sollten wie in Artikel 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes verstanden werden.
42. Ziffer 18 f) der Empfehlung bezieht sich auf die Verbreitung, den Vertrieb, die Herstellung oder Lagerung von Schrift-, Bild- oder anderem Material, das rassistische Äußerungen enthält. Diese Begriffe

beinhalten die Verbreitung dieses Materials über das Internet. Hierzu zählen Tonträger wie Platten, Kassetten und CDs, Computerzubehör (z.B. Disketten, Software), Videokassetten, DVDs und Spiele.

43. Ziffer 18 g) der Empfehlung sieht die Kriminalisierung bestimmter Handlungen von Gruppen, die Rassismus fördern, vor. Der Begriff Gruppe umfasst insbesondere de facto Gruppen, Organisationen, Vereinigungen und politische Parteien. Die Empfehlung sieht vor, dass die Gründung von Gruppen, die Rassismus fördern, verboten werden sollte. Dieses Verbot beinhaltet auch die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer Gruppe, die bereits verboten wurde. Die Frage der Auflösung einer Gruppe, die Rassismus fördert, wird ebenfalls in Abschnitt III - Zivil- und Verwaltungsrecht (siehe Ziffer 37 des vorliegenden erläuternden Textes) und weiter unten (siehe Ziffer 49 des vorliegenden erläuternden Textes) behandelt. Außerdem beinhaltet der Begriff „Unterstützung“ Handlungen wie die Finanzierung einer Gruppe, Bereitstellung von anderem Material, Herstellung oder Verschaffen von Dokumenten.
44. In Ziffer 18 h) wird in der Empfehlung festgestellt, dass das Gesetz Rassendiskriminierung bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes oder öffentlicher Beschäftigung unter Strafe stellen sollte. Hier gelten die Definitionen in Ziffer 1b) und c) und 5 der Empfehlung *mutatis mutandis*. Rassendiskriminierung bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes oder öffentlicher Beschäftigung umfasst insbesondere die diskriminierende Ablehnung einer öffentlichen Dienstleistung, wie die diskriminierende Weigerung eines Krankenhauses, eine Person zu behandeln und die diskriminierende Weigerung, ein Erzeugnis zu verkaufen, einen Bankkredit zu gewähren oder den Zugang zu einer Diskothek, einem Café oder Restaurant zu gestatten.

Ziffer 19 der Empfehlung

45. Ziffer 19 der Empfehlung sieht vor, dass das Gesetz den Völkermord unter Strafe stellen sollte. Hierzu sollte der Völkermord so verstanden werden wie in Artikel II der Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermords und Artikel 6 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes definiert, d.h. „jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören wie: Tötung von Mitgliedern der Gruppe, Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe, vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, Verhängung von Maßnahmen, die auf Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind und gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe“. Die Empfehlung bezieht sich nur auf die Bestrafung des Völkermordes und nicht auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, da diese nicht unbedingt rassistischer Natur sind. Wenn sie jedoch solcher Natur sind, sollte dies ein erschwerender Umstand nach Ziffer 21 der Empfehlung sein.

Ziffer 20 der Empfehlung

46. Ziffer 20 der Empfehlung sieht vor, dass die Anstiftung, Unterstützung, Beihilfe oder der Versuch einer der unter Ziffer 18 und 19 genannten Straftat strafbar sein sollte. Diese Empfehlung gilt nur für die Taten, bei denen Anstiftung, Unterstützung, Beihilfe oder Versuch möglich sind.

Ziffer 21 der Empfehlung

47. Gemäß Ziffer 21 der Empfehlung sollte der rassistische Beweggrund des Täters einer strafbaren Handlung, abgesehen von denen, die in Ziffer 18 und 19 genannt werden, einen erschwerenden Umstand darstellen. Außerdem kann das Gesetz gewöhnliche Delikte mit einem rassistischen Beweggrund als besondere Delikte bestrafen.

Ziffer 22 der Empfehlung

48. Gemäß Ziffer 22 der Empfehlung sollte das Gesetz die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen vorsehen. Diese Verantwortlichkeit sollte gelten, wenn die Straftat im Namen einer juristischen Person von einer Person verübt wurde, die insbesondere als Organ der juristischen Person (z. B. Präsident oder Direktor) oder als ihr Vertreter agieren. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer juristischen Person schließt die strafrechtliche Verantwortlichkeit von natürlichen Personen nicht aus. Die staatlichen Behörden können von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als juristische Personen ausgenommen werden.

Ziffer 23 der Empfehlung

49. Gemäß Ziffer 23 der Empfehlung sollte das Gesetz zusätzliche oder alternative Sanktionen vorsehen. Beispiele dafür sind Gemeindearbeit, Teilnahme an Ausbildungskursen, Aberkennung bestimmter bürgerlicher oder politischer Rechte (z.B. das Recht, bestimmte Ämter oder Funktionen auszuüben, aktives oder passives Wahlrecht) oder Veröffentlichung der ganzen oder eines Teils des Strafurteils. Bei den juristischen Personen umfasst die Liste der möglichen Sanktionen außer den Geldstrafen, die Verweigerung oder Einstellung öffentlicher Beihilfen oder Unterstützung, Ausschluss von der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten, Unterstellen unter gerichtliche Überwachung, Schließung der Einrichtung, die zur Begehung der strafbaren Handlung benutzt wurde, Beschlagnahme von Material, das für die strafbare Handlung eingesetzt wurde und die Auflösung der juristischen Person (siehe zu diesem letzten Punkt Ziffer 37 und 43 des vorliegenden erläuternden Textes.)

V. Allgemeine Bestimmungen

Ziffer 24 der Empfehlung

50. Gemäß Ziffer 24 der Empfehlung sollte im Gesetz die Einrichtung eines unabhängigen Fachorgans zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung auf nationaler Ebene vorgesehen werden. Die Grundprinzipien für das Statut eines solchen Organs, seine mögliche Rechtsform, Funktionen, Zuständigkeiten, Verwaltung, Funktionsweise und Vorgehensweise sind in der Allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 2 von ECRI über Fachorgane zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz auf nationaler Ebene festgelegt.
51. Die Funktionen, die diesem Organ zugeschrieben werden, sollten gesetzlich festgelegt sein. Die Empfehlung zählt eine Reihe solcher Funktionen auf. Der Beistand für Opfer umfasst die grundlegende Beratung der Opfer sowie den Rechtsbeistand einschließlich der Vertretung in Verfahren vor Gericht. Er deckt auch die Hilfe bei der Suche nach einer gütlichen Beilegung ab.
52. Damit ein nationales Fachorgan die Untersuchungsbefugnisse effektiv ausüben kann, ist es wichtig, dass das Gesetz das Organ mit den erforderlichen Befugnissen ausstattet, die der Verfahrensregelung der nationalen Gesetzgebung unterliegen. Hierzu gehören die Untersuchungsbefugnisse wie der Antrag, Dokumente und andere Elemente zur Untersuchung und Prüfung beizubringen, Beschlagnahme von Dokumenten und anderen Elementen zum Zwecke der Vervielfältigung und um Auszüge zu machen sowie die Befragung von Personen. Das nationale Fachorgan sollte auch berechtigt sein, Fälle vor Gericht zu bringen und in Rechtsverfahren als Experte aufzutreten.
53. Zu den Funktionen des nationalen Fachorgans sollte auch die Überwachung der Gesetzgebung gegen Rassismus und Rassendiskriminierung und die Kontrolle der Übereinstimmung der Gesetzgebung mit dem Gleichstellungsgrundsatz gehören. Hier sollte das nationale Fachorgan berechtigt sein, Empfehlungen an die Exekutive und Legislative bezüglich der Art und Weise abzugeben, in der die entsprechende Gesetzgebung, Verordnungen oder die Praxis verbessert werden können.
54. Zur Sensibilisierung der Gesellschaft für Themen wie Rassismus und Rassendiskriminierung und zur Förderung der Maßnahmen und Praktiken zur Sicherstellung der Gleichbehandlung könnte das nationale Fachorgan Kampagnen zusammen mit der Zivilgesellschaft durchführen, Schlüsselgruppen ausbilden, Verhaltenskodizes herausgeben und Organisationen, die im Bereich der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung tätig sind, unterstützen und fördern.

55. Zusätzlich zu diesen Funktionen kann das nationale Fachorgan auch andere Aufgaben übernehmen. Ein anderes Organ könnte außerdem mit der Entscheidung über Beschwerden durch rechtlich bindende Beschlüsse innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen betraut werden.

Ziffer 25 der Empfehlung

56. Die Empfehlung sieht in Ziffer 25 vor, dass Organisationen wie Vereinigungen, Gewerkschaften und andere Rechtsorgane mit einem legitimen Interesse berechtigt sein sollten, Beschwerdeneinzulegen. Eine solche Bestimmung ist wichtig in Fällen, in denen das Opfer Angst vor Vergeltung hat. Außerdem ist die Möglichkeit solcher Organisationen, einen Fall von Rassendiskriminierung ohne Bezugnahme auf ein bestimmtes Opfer vorzubringen, wichtig für die Behandlung der Fälle von Diskriminierung, in denen es schwierig ist, ein Opfer zu identifizieren oder auch in Fällen, die eine unbestimmte Zahl von Opfern betreffen.

Ziffer 27 der Empfehlung

57. Gemäß Ziffer 27 der Empfehlung sollte das Gesetz den Schutz vor Vergeltung vorsehen. Ein solcher Schutz sollte nicht nur für Personen gelten, die das Verfahren einleiten oder Klage einreichen, sondern auch auf diejenigen ausgeweitet werden, die Beweise, Informationen oder andere Hilfe im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren oder der Klage vorbringen. Ein solcher Schutz ist lebenswichtig, um die Opfer rassistischer Straftaten und Diskriminierung zu ermutigen, ihre Klage bei den Behörden vorzubringen und gleichzeitig die Zeugen zu ermutigen, auszusagen. Damit die Rechtsbestimmungen, die vor Vergeltung schützen, effektiv sein können, müssen klare und angemessene Sanktionen vorgesehen werden. Hierzu könnte die Möglichkeit gehören, eine einstweilige Verfügung zu erlassen, um Vergeltungsmaßnahmen zu unterbinden und/oder die Opfer solcher Handlungen zu entschädigen.

